

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

211. Sitzung, Montag, 9. März 2015, 8.15 Uhr

Vorsitz: Brigitta Johner (FDP, Urdorf)

Verhandlungsgegenstände

	8 8 8		
1.	Mitteilungen		
	- Antworten auf Anfragen	Seite	14559
	- Ratsprotokoll zur Einsichtnahme	Seite	14559
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	14560
2.	Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts		
	für die als Mitglied gewählte Flurina Schorta		
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz		
	KR-Nr. 85/2015	Seite	14560
3.	Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)		
	Antrag der Redaktionskommission vom 11. Februar		
	2015 5109b	Seite	14561
4.	Gemeindegesetz (GG)		
	Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar		
	2015 4974b	Seite	14562
5.	Änderung Wahlgesetz (Wahlkreiseinteilung)		
	Postulat von Beni Schwarzenbach (GLP, Zürich),		
	Denise Wahlen (GLP, Zürich) und Peter Ritschard		
	(EVP, Zürich) vom 8. September 2014		
	KR-Nr. 219/2014, RRB-Nr. 1254/26. November 2014	a .	1.4500
	(Stellungnahme)	Seite	14590

6.	Ein Betreibungsregister für den Kanton Zürich Motion von Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Mar- tin Arnold (SVP, Oberrieden) und Markus Schaaf (EVP, Zell) vom 29. September 2014 KR-Nr. 251/2014, RRB-Nr. 1255/26. November 2014 (Stellungnahme)	Seite 14602
7.	Mehr Freiraum für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche stationäre Pflegeversorgung Parlamentarische Initiative von Beatrix Frey (FDP, Meilen), Jörg Mäder (GLP, Opfikon) und Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) vom 25. August 2014	
	KR-Nr. 195/2014	Seite 14612
Ve	rschiedenes	
•	Gratulation zur Geburt eines Kindes	Seite 14577
	- Geburtstagsgratulation	
	 Parlamentarier-Skirennen auf dem Hoch-Ybrig 	
	 Fraktions- oder persönliche Erklärungen 	
	• Fraktionserklärung der SVP zu einem Sozialhil- femissbrauchs-Fall in Regensdorf	Seite 14578
	• Fraktionserklärung der EVP zu einem Sozialhil- femissbrauchs-Fall in Regensdorf	Seite 14579
	• Persönliche Erklärung von Barbara Steinemann, Regensdorf, zu einem Sozialhilfemissbrauchs-	a
	 Fall in Regensdorf Persönliche Erklärung von Markus Späth, Feuerthalen, zur Persönlichen Erklärung von Bar- 	<i>Seite 14580</i>
	bara Steinemann betreffend einen Sozialhilfe- missbrauchs-Fall in Regensdorf	Seite 14580
	• Persönliche Erklärung von Willy Haderer, Unterengstringen, zur Fraktionserklärung der EVP betreffend einen Sozialhilfemissbrauchs-Fall in Regensdorf	Soite 1/581
	 Persönliche Erklärung von Peter Reinhard, Kloten, zu den Fraktions- und Persönlichen Erklärungen betreffend einen Sozialhilfemissbrauchs- 	Delle 14301
	Fall in Regensdorf	Soite 14581

• Persönliche Erklärung von Heinz Kyburz, Män-	
nedorf, zu den Fraktions- und Persönlichen Er-	
klärungen betreffend einen Sozialhilfemiss-	
brauchs-Fall in Regensdorf	Seite 14581
Begrüssung eines Schülerinnen- und Schülerparla-	
ments	Seite 14596

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 14620

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf vier Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 322/2014, Sicherheitsdispositiv gegen Chemieunfall im Bereich Bahnhof Bonstetten-Wettswil
 Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.)
- KR-Nr. 342/2014, Verwendung beschlagnahmter Anlagegelder Claudio Schmid (SVP, Bülach)
- KR-Nr. 343/2014, Missstände beim Sterbetourismus Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)
- KR-Nr. 362/2014, Abtretung von Strafuntersuchungen an Italien Claudio Schmid (SVP, Bülach)

Ratsprotokoll zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates sind ab heute Nachmittag einsehbar:

- Protokoll der 208. Sitzung vom 23. Februar 2015, 8.15 Uhr
- Protokoll der 209. Sitzung vom 23. Februar 2015, 14.30 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

Gewaltentrennung im Veterinärbereich / Änderung der heutigen Tierschutzkommission in eine vom Parlament gewählte, unabhängige Verwaltungskommission zwecks allein verantwortlichen Vollzugs des Tierschutzgesetzes

Beschluss des Kantonsrates über die Erledigungen der Motionen KR-Nrn. 68/2011 und 85/2011, Vorlage 5168

2. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts

für die als Mitglied gewählte Flurina Schorta Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 85/2015

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt zur Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts vor:

Ruth Bantli Keller, Ebmatingen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Vorgeschlagen wird Ruth Bantli Keller, Ebmatingen. Wird dieser Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements, Ruth Bantli Keller als Ersatzmitglied des Obergerichts gewählt. Ich gratuliere ihr zur Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung um Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)

Antrag der Redaktionskommission vom 11. Februar 2015 5109b

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft und sie in unveränderter Fassung verabschiedet und sie bittet Sie, dementsprechend gemäss der Vorlage Beschluss zu fassen.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG) wird wie folgt geändert:

\$ 62

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten und wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 150 : 2 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5109b zuzustimmen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich verabschiede nach diesem einen Geschäft Sicherheitsdirektor, Regierungsrat Mario Fehr, und wünsche ihm einen schönen Tag.

4. Gemeindegesetz (GG)

Antrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2015 4974b

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich bitte Sie um Aufmerksamkeit für ein paar Vorinformationen. Wir haben zu den Paragrafen 16, 48, 134 und 192 Rückkommensanträge vorliegend. Für ein Rückkommen braucht es jeweils 20 Stimmen. Im Sinne der Ratseffizienz schlage ich Ihnen vor, auf eine Abstimmung zu den jeweiligen Rückkommen – nur zum Rückkommen – zu verzichten und die Anträge an den entsprechenden Stellen zu behandeln. Sie sind damit einverstanden.

Dann noch eine wichtige Information: Mit der Effizienzvorlage haben wir offiziell die dritte Lesung eingeführt. Das bedeutet in diesem Fall «Gemeindegesetz»: Wenn einer dieser Rückkommensanträge angenommen werden sollte, dann geht das Geschäft nochmals an die Redaktionskommission und wir würden in jenem Falle heute keine Schlussabstimmung durchführen, sondern erst am 30. April 2015. Das ist klar? Gut.

Dann haben wir zu diesem Geschäft die freie Debatte beschlossen und das Wort geht nun an den Präsidenten der Redaktionskommission, Hans-Ueli Vogt, Zürich.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat dieses Geschäft in zwei Sitzungen geprüft, die insgesamt sechs Stunden gedauert haben. Sie hat sich die Arbeit also nicht leichtgemacht. Nichtsdestotrotz sind die Änderungen, die Sie aus der Vorlage erkennen können, allesamt rein formeller, um nicht zu sagen formalistischer Natur. Es ist inhaltlich überhaupt rein gar nichts geändert worden. Es geht bei den Änderungen, welche die Redaktionskommission Ihnen vorschlägt, etwa um die Nummerierung, die Anpassung der Nummerierung der Paragrafen, um Änderungen – hoffentlich Verbesserungen –, was die Interpunktion und die Grammatik betrifft, um Vereinheitlichung gewisser Begriffe, wo klarerweise dasselbe gemeint ist, an verschiedenen Stellen im Gesetz und schliesslich etwa um die Anpassung der Marginalien an den Inhalt einzelner Paragrafen. Das sind, wie gesagt, alles formelle Punkte.

Ich bin gerne bereit, auf Anfrage hin bei den einzelnen Paragrafen die Änderungen zu erläutern, wenn Sie es wünschen. Besten Dank.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich habe mich vorhin versprochen. Wir hätten die Schlussabstimmung, falls sie nicht heute stattfindet, am 20. und nicht am 30. April 2015. Besten Dank für den Hinweis.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§§ 1-8

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Stimmberechtigte

§§ 9–13

2. Abschnitt: Gemeindeversammlungen

§§ 14 und 15

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 16. Vorberatende Gemeindeversammlung Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Hierzu haben Sie einen Änderungsantrag zu Absatz 3 erhalten.

Rückkommensantrag von Hans Läubli:

Abs. 3 streichen.

Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.): Ich stelle diesen Antrag noch einmal, ich habe ihn schon in der ersten Lesung gestellt, allerdings erst in der Debatte, sodass sie ihn in den Fraktionen nicht vordiskutieren konnten. Ich hoffe, dass sich in der Meinungsbildung in den Fraktionen noch etwas bewegt hat. Dieser Paragraf ist unsinnig. Er sagt an und für sich, dass wenn die Gemeindeordnung vorschreibt, dass ein

Geschäft, das gemäss Gemeindeordnung zur Urnenabstimmung vorgesehen ist, zuerst an einer Gemeindeversammlung diskutiert werden soll, wenn die Gemeindeversammlung dann eben Änderungen vornimmt an diesen Vorlagen des Gemeinderates, diese Änderungen der Gemeindeversammlung nur als Gegenvorschlag zur Urnenabstimmung gelangen und diejenigen des Gemeinderates weiterbesteht. Das führt eigentlich die Gemeindeversammlung ad absurdum und erklärt das Volk für blöd.

Das wäre dasselbe, wie wenn beim Gemeindegesetz, das wir hier stundenlang durchberaten haben, am Schluss unsere Beschlüsse, unsere Änderungen, die wir hier im Rat vorgenommen haben, eigentlich nur als Gegenvorschlag zu dem, was der Regierungsrat vorschlägt, der Abstimmung unterbreitet würde. Es gäbe also eine Abstimmung über die Vorlage des Regierungsrates und einen Gegenvorschlag von uns als Parlament. Denn die Gemeindeversammlung übernimmt in dieser Funktion, die hier vorgesehen ist, genau die Funktion, die wir hier als Parlament haben. Es berät eine Vorlage und unterbreitet sie der Urnenabstimmung. Ich bitte Sie daher, vor allem diejenigen, die immer sagen «das Volk hat immer recht», dieser Änderung zuzustimmen, weil hier wirklich von einer Exekutive ein Volkswille missbraucht wird. Besten Dank.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Wir haben in der SP-Fraktion dieses Thema noch diskutiert und wir sind da kontroverser Meinung. Wir sind nicht alle der Meinung, dass der Gemeindevorstand seine ursprüngliche Vorlage nicht auch nochmals unterbreiten kann. Wir haben aber auch einen Teil, der sich dem Votum von Hans Läubli anschliesst. Darum hat die SP-Fraktion Stimmfreigabe beschlossen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Es gibt ja einen Grund, warum ein Geschäft zur Abstimmung an die Urne kommt: Wegen der Tragweite der Sache befindet das Volk. Also geht es nicht an, dass eine nicht repräsentative Minderheit an der Gemeindeversammlung ein Geschäft versenken kann, indem dieses einseitig abgeändert und so für die Urnenabstimmung untauglich wird. Sie kennen ja die Situation, wenn der Turnverein oder Schützenverein für die Gemeindeversammlung mobilisiert. Dann wird nicht die Volksmeinung, sondern eine spezifische Sicht vertreten. Auf diese Weise kann ein Geschäft an der Gemeinde-

versammlung derart verändert werden, dass es dann nicht mehr sinnvoll und opportun erscheint, die Sache mit Hoffnung auf Erfolg dem Souverän an der Urne zu unterbreiten. Genau hier muss der Gemeindevorstand die Möglichkeit haben, die ursprüngliche Vorlage an die Urne zu bringen.

Es ist ja offensichtlich, was die Antragsteller mit dieser Änderung bezwecken: Sie wollen an der Gemeindeversammlung nicht mehrheitsfähige Anpassungen in eine Vorlage hineinschmuggeln können, die dann vom Volk an der Urne zähneknirschend abgesegnet werden müssen, damit das Geschäft im Grundsatz nicht gefährdet wird. So geht das nicht. Dieser Änderungsantrag muss in Bausch und Bogen verworfen werden. Die EVP unterstützt den Antrag nicht, ich danke Ihnen.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Ich mache es kurz, weil ich mich voll und ganz meinem Vorredner anschliessen kann. Und die Differenz hier zum Kantonsrat ist: Wir sind klar gewählt und haben den Auftrag, zu kommen. Und es können nicht einfach zusätzliche Leute hier hereinschneien, weil sie das Thema «Gemeindegesetz» interessiert, und auch irgendwo einen Knopf drücken. Diesen Unterschied muss man bei der Bewertung einfach beachten und ansonsten: Walter Schoch hat völlig recht. Danke.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Mit der Argumentation, die wir jetzt gerade gehört haben, müsste man die Gemeindeversammlungen abschaffen – strikt, fertig, schneiden. Wenn Sie an den Gemeindeversammlungen Angst vor der Bevölkerung haben, dann müssen Sie ehrlich sein und sagen: Diese Gemeindeversammlungen, die taugen so nicht mehr, wir müssen offenbar auch in kleineren Gemeinden Parlamente einführen. Aber das, was Sie hier machen, ist die Angst vor dem Volk. Sie haben Angst, dass das Volk etwas bestimmt, das Ihnen nicht passt. Wir können doch hier nicht nur ein Gesetz für Gemeindepräsidenten von kleineren und mittelgrossen Gemeinden machen. So geht das nicht. Wir müssen die Demokratie, die demokratischen Grundsätze, die das Volk bestimmt hat, im Auge behalten, und dann geht es nicht, dass irgendwo wieder eine Entscheidung reingewurstelt wird, nur weil es Ihnen nicht passt. Es ist überhaupt nicht so. Man müsste die Gemeindeversammlungen abschaffen, das sage ich Ihnen.

Anders geht das nicht, wenn Sie Angst haben. Stimmen Sie dem Antrag von Hans Läubli zu.

Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte mich dem anschliessen. Das Demokratieverständnis von Kollege Schoch und Kollege Mäder erstaunt mich schon sehr. Sie trauen also der Bevölkerung Ihrer Gemeinde nicht zu, dass sie an die Gemeindeversammlung kommt und ein Gesetz diskutiert. Sie sind Exekutivvertreter und halten Ihre Gemeindebevölkerung für dumm. Also ich würde Ihnen die Stimme ganz sicher nicht mehr geben. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Graf: Ich bedaure, dass bei diesem Punkt meine Fraktion nicht richtig liegt (Heiterkeit). Hans Läubli sagt, dieser Antrag sei unsinnig. Ja, dann wäre er ja im bestehenden Gemeindegesetz auch unsinnig, schon lange unsinnig, und mir wäre nicht bekannt, dass mit diesem Punkt irgendein Problem entstanden wäre in den letzten Jahren. Paragraf 95 des bestehenden, heute gültigen Gemeindegesetzes heisst nämlich wie folgt unter dem Titel «Doppelantrag»: «Dem Gemeinderat steht bei jeder Gemeindeabstimmung das Recht zu, seine vom grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Letzeren zur Abstimmung zu bringen.» Diese Kompetenz ist wichtig aus dem Grund, den Walter Schoch genannt hat, und auch aus anderen Gründen: Es kann an einer Gemeindeversammlung oder in einem Gemeindeparlament plötzlich eine Stimmung entstehen und dann eben auch ein Beschluss gefällt werden, der das Vorhaben unsinnig macht. Und entsprechend kann man das nicht mit diesem Kantonsrat vergleichen. Hier gehe ich von mehr Kompetenz aus, wenn es um Vorlagen geht, Gesetzgebung et cetera. In diesem Fall wäre genau dieser Doppelantrag wichtig. Und es ist auch wichtig, dass man dann der Bevölkerung die Auswahl geben kann. Die Bevölkerung entscheidet dann. Es ist ja nicht so, dass die Gemeindepräsidenten über diesen Doppelantrag entscheiden, sondern das Volk hat dann an der Urnenabstimmung die Gelegenheit, zwischen zwei Vorlagen zu wählen, einer Hauptvorlage und einem Gegenvorschlag. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag von Hans Läubli gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 138: 34 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 17

B. Vorbereitung

§§ 18 und 19

C. Durchführung

§§ 20–26

3. Abschnitt: Gemeindeparlamente

§§ 27-37

4. Abschnitt: Behörden

A. Allgemeines

§§ 38–46

B. Gemeindevorstand

§ 47

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 48. Aufgaben

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Hier liegen zwei Rückkommensanträge vor, und zwar von Martin Zuber, Waltalingen, und von der BDP. Es ist Stefan Hunger, Mönchaltorf, der diesen gestellt hat. Die Anträge wurden Ihnen zugestellt respektive die neuste Version haben Sie heute Morgen noch auf Ihren Tischen vorgefunden.

Ich werde den Antrag der Redaktionskommission und die beiden Rückkommensanträge im sogenannten Cupsystem ausmehren.

Rückkommensantrag von Martin Zuber:

² Er regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass. (Rest streichen.)

Martin Zuber (SVP, Waltalingen): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, bei diesem Paragrafen 48 Abs. 2 nur stehen zu lassen «Der Gemeindevorstand regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass», der Rest ist zu streichen, inklusive litera a, b und c.

Lassen Sie einem Gemeindevorstand das letzte Quäntchen Eigenständigkeit. Er kann selber beurteilen, er kann selber die Kräfte einteilen, er kann die Verfügbarkeit der gewählten Mitglieder einschätzen und wird, wie es bis jetzt auch immer geschehen ist, entsprechend die Ämter zuteilen. Der Herr Regierungsrat hat in der Kommission moniert, dass es keine Minister ohne Portefeuilles geben darf. Mir ist keine Gemeinde bekannt, in der ein Gemeinderatsmitglied ohne Portefeuille da steht oder gar stand, und das wird auch in Zukunft nicht sein. Bitte stimmen Sie unserem Rückkommensantrag zu.

Rückkommensantrag von Stefan Hunger:

§ 48 Abs. 2 neu: Er regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass. Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere eine Ausgewogenheit der Belastung und der Aufgaben.

lit. a-c streichen.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Die Streichung von Paragraf 48 Absatz 2 bedeutet, dass ein Gemeindevorstand faktisch ein Behördenmitglied kaltstellen kann. Nehmen wir an, dass in einem Gemeindevorstand vier von fünf Mitgliedern derselben Partei angehören und ihnen das fünfte Mitglied nicht genehm ist. Mit der Streichung des Paragrafen könnte die Mehrheit eines Rates bestimmen, dass sie einem nicht genehmen Mitglied kein Ressort zuteilen. Wenn wir das Milizsystem nicht untergraben wollen, brauchen potenzielle Behördenkandidatinnen und -kandidaten die Sicherheit, dass sie sich darauf verlassen können, dass die Aufgaben in einer Behörde gleichmässig verteilt werden. Hier geht es darum, dass wir ein Anrecht auf eine ausgewogene Aufgabenverteilung nicht beschneiden. Dies bedeutet nicht, dass bei Einigkeit innerhalb einer Behörde unterschiedliche

Aufgabenverteilungen nicht mehr möglich sind. Es geht nur darum, dass jedes Behördenmitglied das Anrecht auf eine ausgewogene Aufgabenverteilung hat. Dies muss unbedingt gewährleistet sein. Wir wollen das Milizsystem nicht schwächen und sind deshalb gegen eine Streichung des Paragraf 48 Absatz 2 und unterbreiten Ihnen deshalb einen neuen Vorschlag.

Priska Seiler Graf (SP, Kloten): Wir sind sicher alle einig, dass die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ressorts inhaltlich sinnvoll und sachlich sein muss. Zudem soll auch die Arbeitslast möglichst ausgeglichen sein. Mit der Vorlage im Gemeindegesetz hätte man eine Grundlage, auf welche man zurückgreifen könnte, falls diesbezüglich einmal Probleme in einer Exekutive entstehen könnten, und das gefällt uns nach wie vor. Wie bereits in der ersten Lesung erwähnt, ist es ja nicht gerade ein völlig unwahrscheinliches Szenario, dass es mal Probleme in einer Exekutive gibt. Und dann wird man sich wohl kaum mehr gütlich einigen können. Da ist es von Vorteil, wenn man wenigstens eine minimale gesetzliche Grundlage hat, auf die man zurückgreifen kann. Wir wollen keine Ministerinnen oder Minister ohne Portefeuille. Und sagen Sie jetzt nicht, dass diese Gefahr nicht bestehe. Es sei Ihnen kein Beispiel bekannt und so weiter. Ich bin nicht sicher, dass wir alle immer so vernünftig und anständig sind. Wir werden darum den Antrag der SVP ablehnen.

Der Antrag der BDP stellt wenigstens ein Minimum derjenigen Vorgaben sicher, die wir eben in einem Gesetz niedergeschrieben haben wollen. Im Sinne eines mehrheitsfähigen Kompromisses könnten wir uns dann aber vorstellen, wenigstens dem BDP-Antrag zuzustimmen.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Die Grünen stehen hinter der Variante, die bereits mit Mehrheit verabschiedet wurde. Zum Rückkommensantrag der SVP: Wir sind der Auffassung, dass die jetzige Lösung vernünftig, praktisch hilfreich ist. Dass der Entscheid in den Schulsportferien fiel, das war eben so. Diese Sitzung war geplant. Jeder Mann, jede Frau wusste, um was es ging. Wer nicht kam, dem fehlte möglicherweise die Ernsthaftigkeit bei dieser Tätigkeit.

Zum Vorstoss der BDP: Das Anliegen, die Belastungen auszugleichen in einer Exekutive, ist im verabschiedeten Text enthalten. Es ist auch grundsätzlich wahrscheinlich immer ein Ziel und eine Möglichkeit, aber in der Praxis gibt es eben Schwergewichtsressorts, beispielsweise

das Soziale oder Planung und Bau, und die belasten zeitlich mehr als andere. Man kann nicht alles aufsplitten und aufs Prozent genau verteilen. Wir lehnen beide Rückkommensanträge ab. Danke.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Die CVP unterstützt den Antrag von Martin Zuber. Wir sind klar der Meinung, dass es in die Kompetenz des Gemeindevorstands gehört, die Ressortverteilung vorzunehmen, und es keine Vorschriften im Gemeindegesetz benötigt. Gerade die Ausgewogenheit der Belastung kann in der Praxis nicht immer ausgeglichen sein. Das liegt daran, dass je nach beruflicher Belastung der Behördenmitglieder auch unterschiedliche Ansprüche gestellt werden. Wir unterstützen die Streichung in Absatz 2 der Punkte a, b und c. Besten Dank.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Lieber Martin Zuber, wenn du ein Beispiel willst: vor wenigen Legislaturen in Oberglatt. Und genau diese Bestimmung schafft die Sicherheit, dass ein Entzug des Ressorts nur dann erfolgt, wenn wirklich schwergewichtige Gründe vorliegen, also wenn man wirklich hinter die Silberlöffel gegangen ist – und nicht vorher.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Auch wir bleiben beim bestehenden Vorschlag. Wenn es sein muss, gerne die BDP. Den Antrag der SVP lehnen wir definitiv ab.

Eine kleine Entgegnung zur CVP: Wenn sich der Gemeindevorstand wirklich einig ist, auch diejenigen, die ein bisschen weniger erhalten, weil sie beruflich stark belastet und damit einverstanden sind, dann wird kein Problem entstehen. Wo kein Kläger, da kein Richter. Aber dort, wo es Kläger hat, ist dieser Paragraf sehr wichtig für diese Leute. Es sind gewählte Volksvertreter. Das Volk hat das Anrecht, dass diese Leute auch Aufgaben mit Kompetenzen wahrnehmen dürfen. Alles andere wäre eine Hintergehung der Volks-, der Urnenwahl.

Regierungsrat Martin Graf: Der Regierungsrat lehnt beide Rückkommensanträge ab, und zwar aus dem Grund, wie bereits gesagt: Wir wollen keine Minister «sans Portefeuille». Es freut mich natürlich, Martin Zuber, dass es in den meisten Fällen funktioniert, aber es funktioniert nicht immer. Und ich kenne einige Beispiele, wo es genau nicht funktioniert, wo man halt den unerwünschten Gemeinderäten ein sehr schmales Portefeuille zuordnet. Nur möchte ich diese schmutzige Wäsche hier nicht auftischen. Ich meine, dieser Artikel ist notwendig. Es soll verhindert werden, dass von der Mehrheit nicht erwünschte Mitglieder des Gemeinderates ein wenig verantwortungsvolles Portefeuille bekommen. Somit ergäbe sich eine entsprechende Vorgabe für das Organisationsreglement in den Gemeinden. Ich bitte Sie, beide Minderheitsanträge beziehungsweise Rückkommensanträge abzulehnen. Als Kompromiss könnte ich mir eventualiter noch den Vorschlag der BDP vorstellen. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir kommen zur Abstimmung. Ich habe Ihnen gesagt, wir werden im Cupsystem abstimmen. Der Rückkommensantrag Zuber, der Rückkommensantrag der BDP und der Kommissionsantrag sind als gleichwertige Hauptanträge zu behandeln. Wir werden nach Paragraf 30 des Geschäftsreglements des Kantonsrates im sogenannten Cupsystem abstimmen. Das heisst, wir werden zuerst die Tür schliessen und die Anwesenden ermitteln. Auf den Monitoren werden Sie dann Folgendes sehen: Wer für den Kommissionsantrag ist, drücke dann die Ja-Taste und erscheint grün. Wer seine Stimme dem Rückkommensantrag Zuber gibt, drücke dann die Nein-Taste, welche rot dargestellt wird. Und wer sich für den Rückkommensantrag der BDP entscheiden will, drücke dann die Enthalten-Taste und wird gelb dargestellt. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der stimmenden Mitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.

Die Tür ist nun geschlossen und die Anwesenden drücken bitte die Präsenztaste «P/W». Es sind 174 Ratsmitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 88 Stimmen.

Abstimmung

Für den Kommissionsantrag stimmen 79, für den Rückkommensantrag von Martin Zuber 88 und für den Rückkommensantrag von Stefan Hunger 5 Ratsmitglieder. Der Antrag von Martin Zuber hat obsiegt und das absolute Mehr von 88 Stimmen erreicht.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die Tür kann jetzt wieder geöffnet werden.

§§ 49–53

C. Schulpflege

§§ 55–57

D. Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommissionen

§§ 58–62

3. Teil: Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Grundsätze

§§ 63 und 64

2. Abschnitt: Ausgliederung

§§ 65-70

3. Abschnitt: Zusammenarbeit

A. Rechtsformen

§§ 71–75

B. Rechtsgrundlage

§§ 76–80

C. Pflicht zur Zusammenarbeit

\$81

D. Besondere Arten der Zusammenarbeit

§§ 82 und 83

4. Teil: Finanzhaushalt

1. Abschnitt: Grundsätze

§\$ 84–91

2. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts

A. Haushaltsgleichgewicht

§§ 92–94

B. Finanz- und Aufgabenplan

§§ 95 und 96

C. Budget

\$\$ 97-102

3. Abschnitt: Ausgaben und Anlagen

A. Bewilligung von Ausgaben

14573

- 1. Allgemeines
- §§ 103–105
- 2. Verpflichtungskredit
- §§ 106–112
- 3. Budgetkredit
- §§ 113–116
- B. Anlagegeschäfte
- § 117
- 4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung
- A. Allgemeines
- §§ 118 und 119
- B. Jahresrechnung
- §§ 120–129
- C. Bilanzierung und Vermögensübertragung
- §§ 130–133
- D. Geschäftsbericht
- § 134

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2

Rückkommensantrag von Yvonne Bürgin:

Abs. 3 (neu): In den übrigen Versammlungsgemeinden ist der Geschäftsbericht freiwillig und wird den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Bei den Beratungen über Paragraf 134 – und aufpassen: In der Version 4974a war es noch Paragraf 143 – lagen insgesamt vier verschiedene Varianten vor. Regierung und Kommissi-

² Der Geschäftsbericht wird in Parlamentsgemeinden vom Parlament und in Versammlungsgemeinden, deren Rechnungsprüfungskommission über Geschäftsprüfungsbefugnisse verfügt, von der Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt. (Rest streichen.)

on sahen vor, dass in Versammlungsgemeinden den Stimmberechtigten immer ein Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht werden muss. Eine erste Minderheit wollte den ganzen Paragrafen streichen, keinen Geschäftsbericht, weder in Parlaments- noch in Versammlungsgemeinden. Und eine zweite Minderheit wollte einen freiwilligen Geschäftsbericht für diejenigen Versammlungsgemeinden, die keine Geschäftsprüfung vorsehen. Dass diese Abstimmung zu Verwirrung geführt hat, scheint verständlich, daher liegt hier mein Rückkommensantrag vor, der Folgendes will:

Analog der Regierung wird in Parlamentsgemeinden und in Versammlungsgemeinden, die eine Geschäftsprüfung vorsehen, ein Geschäftsbericht erstellt und von den Stimmberechtigten genehmigt. Neu jedoch soll es einen Absatz 3 geben: In Versammlungsgemeinden ohne GPK (Geschäftsprüfungskommission) ist der Geschäftsbericht freiwillig. Und wird ein Geschäftsbericht erstellt, wird er lediglich den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht. Dies entlastet vor allem kleinere Gemeinden und ist ganz im Sinne der Gemeindeautonomie. Ich bitte Sie daher, dieses Rückkommen gutzuheissen und dem Antrag zuzustimmen. Besten Dank.

Renate Büchi (SP, Richterswil): An der Meinung der SP-Fraktion hat sich nichts geändert. Wir finden es nach wie vor nicht sinnvoll und an und für sich indiskutabel, dass es keinen Geschäftsbericht geben soll oder dass dieser freiwillig sein soll. Es ist doch klar, dass die Gemeinden, die Stimmbürgerinnen, die Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinde Anrecht haben auf einen Geschäftsbericht, egal ob in einer Versammlungsgemeinde oder in einer Parlamentsgemeinde. Wenn Sie schauen: Jeder Verein, der von der Gemeinde zum Beispiel Geld bekommt, und jede Institution müssen einen Geschäftsbericht abliefern und offenlegen, was mit dem Geld passiert, das sie bekommen. Aber wieso soll die Gemeinde, die von uns Steuergeldern bezieht, die mit diesen Geldern dann die Gemeinde ja auch betreibt und die Aufgaben erfüllt, wieso soll ausgerechnet diese Gemeinde dies nicht tun müssen? Es ist mir schleierhaft, ehrlich, wie man auf diese Idee kommen kann, dass man nicht verpflichtet sein soll, gegenüber seiner Bevölkerung Rechenschaft abzulegen. Darum bitte ich Sie, lehnen Sie diesen Antrag ab und sorgen Sie dafür, dass alle mit einem Geschäftsbericht versorgt werden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass jede Gemeinde wie auch jeder noch so kleine Verein einen Geschäftsbericht verabschiedet. In einer Gemeinde ist es elementar: Der Geschäftsbericht enthält die Aussagen, die die aktive Bevölkerung braucht, um an der Gemeinde teilzunehmen. Der Geschäftsbericht schafft Transparenz, orientiert, ist elementar für die Qualität der Demokratie. Wir lehnen diesen Rückkommensantrag aus diesen Gründen ab. Danke.

Regierungsrat Martin Graf: Sie haben ja in der ersten Lesung den Kommissionsantrag genehmigt und das ist auch richtig so. Selbst kleinste Gemeinden im Kanton Zürich haben doch ein Mehrfaches an Ausgaben im Vergleich zu Vereinen. Und Sie wissen ja alle, dass an der GV (Generalversammlung) praktisch jeder Verein einen Geschäftsbericht abgibt. Er wird manchmal gar vorgelesen. Es kann doch nicht sein, dass wenn die Öffentlichkeit Millionen ausgibt, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kein Anrecht darauf haben, zu wissen, was mit diesem Geld passiert ist. Das ist doch logisch. Also meine ich, dass dieser Geschäftsbericht eigentlich zum Pflichtprogramm jeder Gemeinde gehört. Das muss ja nicht ein aufwendiger Geschäftsbericht sein, aber der Gemeinderat soll doch Rechenschaft ablegen nicht nur über die Finanzen, sondern auch über das Inhaltliche, nämlich über das, was mit diesem Geld getan wurde. Entsprechend bitte ich Sie, diesen Rückkommensantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag von Yvonne Bürgin gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 110: 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag Bürgin zuzustimmen.

E. Rechnungsführung

§§ 135–139

F. Finanzinformation

§§ 140 und 141

5. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung

§§ 142–150

5. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden

1. Abschnitt: Änderungen im Bestand

A. Formen der Änderungen im Bestand

§§ 151–154

B. Unterstützung

§§ 155–159

2. Abschnitt: Änderungen im Gebiet

§§ 160–162

6. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz

1. Abschnitt: Aufsicht

§§ 163–169

2. Abschnitt: Rechtsschutz

§§ 170–172

7. Teil: Schlussbestimmungen

§§ 173–180

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Nun kommen wir zu einem Rückkommensantrag auf Paragraf 181 beziehungsweise Paragraf 192 der a-Vorlage.

Rückkommensantrag von Hans-Peter Amrein:

§ 181. Verordnung

Die Verordnung zum Gemeindegesetz untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Ich beantrage Ihnen Rückkommen und Überweisung eines neuen Paragrafen 181: «Die Verordnung zum Gemeindegesetz untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.» Ich begründe dies wie folgt: In der an das Gesetz gebundenen neuen Verordnung dürfen nicht noch weitere neue Pflichten geschaffen werden. Der Kantonsrat muss sicherstellen können, dass dieser Grundsatz eingehalten wird. Auch in unserem Kanton regiert die Regierung zu einem grossen Teil auf dem Verordnungsweg. Es ist deshalb unabdinglich, dass die Legislative in dieser überaus wichtigen, die Gemeinden betreffenden Sache ein Wort mitzureden hat. Die aktuelle Debatte zum neuen Gemeindegesetz hat das Interesse und die Vielfalt

14577

der in diesem Rat vertretenen Meinungen gezeigt. Dies muss auch in der ans neue Gesetz gebundenen Verordnung zum Ausdruck kommen. Und leider muss nach Fast-Abschluss der zweiten Lesung festgehalten werden: Das neue Gemeindegesetz stärkt die Verwaltung und schwächt die tragenden Säulen unseres Gemeinwesens, die Gemeinden. Mit der demokratischen Legitimierung der Verordnung zum Gesetz wird ein bescheidenes Gegengewicht dazu geschaffen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, diesen Rückkommensantrag zu genehmigen. Ich danke Ihnen.

Regierungsrat Martin Graf: Ich möchte hier nicht länger werden, ich möchte einfach darauf hinweisen, dass wir der Kommission den Verordnungsentwurf unterbreitet haben und die Kommission offensichtlich nicht der Ansicht war, dass zusätzliche Festlegungen, zusätzliche Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden müssen und es sich deshalb um eine gesetzesvollziehende Verordnung handelt. Entsprechend würde diese wirklich in der Kompetenz der Regierung liegen. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag von Hans-Peter Amrein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit Stichentscheid der Präsidentin mit 88: 87 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag Amrein zuzustimmen.

Die Redaktionslesung der Vorlage 4974b wird unterbrochen.

Gratulation zur Geburt eines Kindes

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wenn ich in diesem Rat manchmal einen Kollegen zu Wort kommen lasse, dann rufe ich ihn mit «Beni Schwarzenbach» auf. Heute darf ich diesen Beni Schwarzenbach bitten, zu mir zu kommen, denn er ist am 2. März 2015 stolzer Vater eines Basil Benjamin Schwarzenbach geworden. Wir freuen uns über die Geburt seines Sohnes und gratulieren ihm und seiner Frau ganz, ganz herzlich. Wir überreichen ihm mit Freude den schönen Plüschlöwen zur Erinnerung. Herzlichen Applaus! (Applaus. Die Ratspräsi-

dentin übergibt dem frischgebackenen Vater den Plüschlöwen des Kantonsrates.)

Geburtstagsgratulation

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir sind noch nicht fertig mit Applaudieren. Keinen Plüschlöwen, dafür ebenfalls einen ganz, ganz herzlichen Applaus gibt es für unser dienstältestes Kantonsratsmitglied Willy Haderer, der heute seinen Geburtstag feiert. Wir gratulieren. (Applaus.)

Parlamentarier-Skirennen auf dem Hoch-Ybrig

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Dann habe ich noch eine Mitteilung, und zwar hat am Freitag das Parlamentarier-Skirennen auf dem Hoch-Ybrig stattgefunden. Die Zürcher Delegation war eher eine kleine, aber trotzdem gratulieren wir ganz herzlich fürs Mitmachen. Wir sind froh, dass Sabine Wettstein, Martin Haab, Daniel Heierli, Stefan Hunger, Peter Preisig und Jürg Trachsel unseren Rat würdig vertreten haben. Herzlichen Dank. (Applaus.)

Fraktionserklärung der SVP zu einem Sozialhilfemissbrauchs-Fall in Regensdorf

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Ich verlese Ihnen eine SVP-Fraktionserklärung zum Sozialstaat Zürich, mit dem Motto: «Ist der Ruf erst ruiniert, lebst du gänzlich ungeniert.»

Dieses Zitat, welches nebst Wilhelm Busch auch Bert Brecht zugeschrieben wird, kam mir in den Sinn, als ich von den sozialen Umständen des «Killers von Zürich» erfahren habe. Da kommt einer aus einer anderen Kultur in die Schweiz und sieht relativ schnell, dass es in unserem Gutmenschen-Sozialstaat Zürich keine schlechten Menschen gibt, sondern dass immer geholfen beziehungsweise Geld gegeben wird. Schnell begreift der junge Mann, dass bei uns der erwähnte Spruch «Ist der Ruf erst ruiniert, lebst du gänzlich ungeniert» Realität ist und Zukunftsperspektiven in sich birgt. Die Arbeit: Zuerst einmal wird sicher nicht gearbeitet. Dann wird vor den Behörden gelogen, bis sich die Balken biegen, die Einbürgerung erschlichen. Es wird verweigert und vor allem: Es wird schamlos ausgenommen. Das Resultat: Zusätzliche 5000 Franken vom Staat nebst dem Schwarz- beziehungsweise Illegalgeld, einen Jaguar als Auto und vor allem – das ist

14579

das Wichtigste – viel, viel Zeit, um sich zu überlegen, wie man die ach so arbeitssamen und dadurch auch gestressten Schweizer weiter ausnehmen kann.

Das kann und darf es doch nicht sein! Lediglich das brutale Tötungsdelikt hat den Sozial-Irrsinn gestoppt. Ohne diesen definitiv zu weit gegangenen Schritt hätte sich Jeton G., laut Familienangehörigen ja ein lieber und umgänglicher Mann, wohl noch jahrelang wie eine Spinne im sozialen Netz getummelt und auf Kosten der Allgemeinheit ein angenehmes Leben geführt. Warum das so ist? Weil wir zu viele Studierte und zu wenige Gescheite haben. Wachen Sie doch endlich aus den Sozialträumereien auf und kämpfen Sie zusammen mit der SVP energisch gegen solche Missbräuche, die entgegen den Schalmeienklängen der Sozialromantiker eben keine Einzelfälle sind. Es braucht wieder definitiv mehr Kompetenzen für die Sozialbehörden in den Gemeinden. Es braucht rigorosere Durchgriffmöglichkeiten für alle Beteiligten und es braucht kürzere Rechtsmittelwege.

Die SVP weiss nur allzu gut, dass es in unserem Kanton viele Ältere und auch vorübergehend Gestrandete gibt, die auf unseren Staat und auf diese Sozialgelder angewiesen sind. Für diese Personen stand, steht und wird die SVP auch in Zukunft einstehen. Typen wie Jeton G. aber haben in diesem Netz nichts verloren. Darum ist die Anpassung beziehungsweise Verschärfung der Sozialgesetzgebung in unserem Kanton jetzt wirklich nach Auffassung der SVP das Gebot der Stunde. Packen wir es doch an, lieber heute als erst morgen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Fraktionserklärung der EVP zu einem Sozialhilfemissbrauchs-Fall in Regensdorf

Markus Schaaf (EVP, Zell): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der EVP zum Sozialhilfemissbrauch in Regensdorf.

Einen Jaguar fahren und Sozialhilfe beziehen, das ist einfach unglaublich. So etwas kann man nicht verstehen und auch nicht akzeptieren. Das ist nach geltendem Gesetz nicht erlaubt. Was aber noch weniger akzeptiert werden kann, ist eine Sozialbehörde, die solche Missstände zulässt. Es stellt sich also hier die Frage, ob wir es mit einem «Fall Jeton» oder mit einem «Fall Regensdorf» zu tun haben. Und es ist einfach billig, wenn man jetzt dem System die Schuld gibt und vom Kanton fordert, er solle härtere Gesetze machen. Denn andere Gemeinden schaffen es, die Gesetze auch hart umzusetzen und anzuwenden. Es

muss also jetzt genau hingeschaut werden, ob die Gemeinde Regensdorf und im Besonderen ihre Sozialbehörde ihre Arbeit auch wirklich sorgfältig genug gemacht hat.

Die EVP erwartet vom Regierungsrat, dass er bei der Gemeinde Regensdorf Auskünfte einholt, ob die Vorwürfe tatsächlich zutreffen und wie es zu diesem krassen Fall von Sozialhilfemissbrauch kommen konnte. Am mangelnden Fachwissen innerhalb der Sozialbehörde kann es in diesem Fall ja ganz sicher nicht gelegen haben.

Persönliche Erklärung von Barbara Steinemann, Regensdorf, zu den Fraktionserklärungen betreffend einen Sozialhilfemissbrauchs-Fall in Regensdorf

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Ich bin Mitglied der Sozialbehörde Regensdorf. Wir haben 17'000 Einwohner, davon sind 730 Einwohner Bezüger von Sozialhilfe. Wir haben dabei einen Ausländeranteil von mehr als 50 Prozent. Die Gemeinde Regensdorf gibt mehr als 50 Prozent ihrer Ausgaben für Soziales aus. Wir haben 1993 laut Statistischem Amt des Kantons Zürich 3,6 Millionen für Soziales ausgegeben, wir sind 20 Jahre später bei 16,5 Millionen. Wir haben eine derartige Kostensteigerung im Sozialwesen.

Wir haben alles getan, um diesen Fall nicht so ausschlittern zu lassen, aber das System erlaubt uns nicht mehr als 15 Prozent (Zwischenrufe von allen Seiten), weil die Kinder nichts dafür können, hören wir immer von den Linken. Die Kinder können nichts dafür, die Ehefrau kann nichts dafür. Das ist systemimmanent und die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) würde gut daran tun, solche Beispiele ernst zu nehmen.

Und die Einbürgerung ist ja wohl in der rot-grünen Stadt Zürich vonstattengegangen und nicht in unserer sehr guten Gemeinde. Wir dulden in Regensdorf ganz sicher keinen Sozialhilfemissbrauch.

Persönliche Erklärung von Markus Späth, Feuerthalen, zur Persönlichen Erklärung von Barbara Steinemann betreffend einen Sozialhilfemissbrauchs-Fall in Regensdorf

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Frau Steinemann, nicht das Gesetz ist hier das Problem, nicht das System ist das Problem, das Problem ist Ihre Sozialbehörde. Schauen Sie genau hin! Es ist unverständlich, warum Sie nicht stärker von den Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch ma-

chen. (Grosse Unruhe im Saal.) In meiner Gemeinde wäre das so nicht passiert.

Persönliche Erklärung von Willy Haderer, Unterengstringen, zur Fraktionserklärung der EVP betreffend einen Sozialhilfemissbrauchs-Fall in Regensdorf

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Dieser persönliche Angriff von Markus Schaaf auf ein Behördenmitglied einer Gemeinde ist absolut inakzeptabel. Wir haben genau in dieser Sache in der letzten Woche Studienresultate zur Kenntnis nehmen müssen, dass in vielen Gemeinden – ich weiss nicht, wahrscheinlich ist die Dunkelziffer so –, in den meisten Gemeinden von den Sanktionsmöglichkeiten nicht Gebrauch gemacht wird. Und das haben Sie zu verantworten. Und das Poltern von Markus Späth ist absolut daneben. Richten Sie sich nun einmal darauf ein, im Sozialwesen mitzuhelfen, Ordnung zu schaffen, damit dort auch vom Sozialamt des Kantons klare Kontrollen und Auflagen für die Gemeinden so durchgeführt werden, dass die Gesetze wirklich durchgesetzt werden können. Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit. (Grosse Unruhe im Saal.)

Persönliche Erklärung von Peter Reinhard, Kloten, zur Persönlichen Erklärung von Willy Haderer betreffend einen Sozialhilfemissbrauchs-Fall in Regensdorf

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Lieber Willy Haderer, du musst vielleicht zuhören, wenn du hier drin sprichst. Ich weiss nicht, wie das mit deinem Gehör ist, aber wir haben niemanden persönlich «angezündet», sondern wir sagen einfach, nachdem die SVP gesagt hat, das Problem sei systemmässig: Es gibt auch einen systemmässigen Spielraum, den eine Sozialbehörde anwenden kann. Diesen soll man nun überprüfen, ob er wirklich angewendet wurde. Wir haben nicht mehr und nicht weniger gesagt und wahrscheinlich ist man da irgendjemandem irgendwo hingetreten, dass ihr so aggressiv reagiert.

Persönliche Erklärung von Heinz Kyburz, Männedorf, zu den Fraktions- und Persönlichen Erklärungen betreffend einen Sozialhilfemissbrauchs-Fall in Regensdorf

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Es gibt einfach zwei Positionen. Die eine Position kommt von linker Seite: Man schlägt sich auf die Seite der Täter und greift die Behörde an. (Lautstarke Protestrufe von der linken Ratsseite.) Und die andere Position kommt von rechter Seite: Man setzt sich für die Behörde ein. Die Behörden machen in den meisten Fällen gute Arbeit und schauen eben, dass es keinen Sozialhilfemissbrauch gibt. Es gibt Einzelfälle, in denen diese Sozialhilfemissbräuche glücklicherweise aufgedeckt werden, und da können wir uns freuen es gibt keinen Grund, die Behörden anzugreifen. Also ich fordere die linke Seite auf, sich auch auf die Seite der Behörden zu stellen, sich für gute Behörden einzusetzen und nicht immer nur für die Täter stark zu machen.

Die Redaktionslesung der Vorlage 4974b wird fortgesetzt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich habe jetzt draussen zum dritten Mal geläutet und Sie vorgewarnt. Bitte nehmen Sie Ihre Plätze ein, wir fahren nach der Pause jetzt fort mit den Beratungen des Gemeindegesetzes.

Anhang

1. Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 Titel Aufhebung von Gliederungseinheiten

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990
 3a und 5a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

3. Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 Ersatz von Bezeichnungen §§ 14, 31, 40, 41, 64, 102 und 111

Ordnungsantrag

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Ich erlaube mir, Sie zu bitten, wenn die Ratspräsidentin bei einem Gesetz spricht, zu dem sie sehr viel sprechen muss: Seid doch bitte etwas ruhiger.

Und jetzt habe ich einen Ordnungsantrag: Ich bitte, die Nachmittagssitzung ausfallen zu lassen. Wir werden heute das Gemeindegesetz sicher durchberaten und es ist nicht nötig, eine Nachmittagssitzung abzuhalten, wenn wir das jetzt durchberaten haben. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Hans-Peter Amrein, Küsnacht, stellt einen Ordnungsantrag, die Nachmittagssitzung ausfallen zu lassen. Wird die Diskussion gewünscht zu diesem Ordnungsantrag? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 134: 13 Stimmen (bei 15 Enthaltungen), dem Ordnungsantrag von Hans-Peter Amrein zuzustimmen und die für den Nachmittag geplante Ratssitzung ausfallen zu lassen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Sie haben beschlossen, heute Nachmittag ratsfrei zu haben. Gut, dann werden wir die Pendenzen in den noch verbleibenden Sitzungen erledigen. Und ich möchte Hans-Peter Amrein dafür danken, dass er auch seitens des Rates noch an Ihre Aufmerksamkeit appelliert hat. Ich habe das heute schon mehrfach tun müssen. Es ist ein wichtiges Gesetz und ich danke Ihnen, wenn Sie jetzt noch die wenigen verbleibenden Paragrafen mit Ihrer Aufmerksamkeit beschenken.

V. Teil: Initiativen in Gemeinden und Zweckverbänden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 146. Volks- und Einzelinitiativen

Rückkommensantrag von Katharina Kull:

Über den Minderheitsantrag von Priska Seiler Graf zu Paragraf 146, in Verbindung mit Paragrafen 147, 150, 151, 152, 153, 156 und 159 soll noch einmal abgestimmt werden.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Sie haben diesen Antrag zugestellt bekommen.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): Im Namen unserer FDP-Fraktion bitte ich Sie, diesen Rückkommensantrag zu unterstützen. Wir bleiben unserem Grundsatz treu, die Organisation von Parlaments- und Versammlungsgemeinden nicht zu vermischen. Die Volksinitiative soll wie bisher der Parlamentsorganisation vorbehalten bleiben. In Versammlungsgemeinden sollen die Stimmberechtigten auch künftig ihre Anliegen möglichst unbürokratisch, eben an der Gemeindeversammlung, einbringen können. Ausserdem wäre die Handhabung der Volksinitiative für kleinere Gemeinden doch sehr aufwendig und komplex. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen bezüglich Initiativrechts den heutigen Status quo beizubehalten. Dieses Anliegen beinhaltet den Minderheitsantrag von Priska Seiler Graf und weiteren aus der ersten Lesung zum Gemeindegesetz. Die Ratspräsidentin hat bereits ausgeführt, welche Paragrafen im GPR, im Gesetz über die politischen Rechte, dazu anzupassen sind. Danke.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag von Katharina Kull gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 134: 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag Kull zuzustimmen.

§§ 147–149

2. Abschnitt: Initiativen in Versammlungsgemeinden

A. Volksinitiativen

§§ 150–153

B. Einzelinitiativen

§§ 154–157

3. Abschnitt: Initiativen in Parlamentsgemeinden

§ 158

4. Abschnitt: Initiativen in Zweckverbänden

§ 159

VI. Teil: Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden

1. Abschnitt: In Gemeinden

§§ 160–163

Verschiebung von Gliederungstiteln und Paragrafennummern

Keine Bemerkungen; genehmigt.

4. Haftungsgesetz vom 14. September 1969 Ersatz von Bezeichnungen

§ 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

5. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005

§ 7

Keine Bemerkungen; genehmigt.

6. Bezirksverwaltungsgesetz vom 10. März 1985

§ 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

7. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959

§§ 19b, 21a, 44c und 82

8. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010

Ersatz von Bezeichnungen §§ 53 und 147a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911

Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

10. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012

Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007

Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

12. Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 § 2a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

13. Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 §§ 42 und 46

14. Zivilschutzgesetz vom 19. März 2007 Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

15. Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 §§ 3 und 31

Keine Bemerkungen; genehmigt.

16. Steuergesetz vom 8. Juni 1997 Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

17. Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 Ersatz von Bezeichnungen § 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

18. Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

19. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974

Ersatz von Bezeichnungen

20. Strassengesetz vom 27. September 1981 Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

21. Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

22. Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

23. Gesetz betreffend Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879

Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

24. Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

25. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 20. Februar 1994

Ersatz von Bezeichnungen

26. Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 §§ 6 und 7

Keine Bemerkungen; genehmigt.

27. Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 Ersatz von Bezeichnungen § 31

Keine Bemerkungen; genehmigt.

28. Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

29. Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

30. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 Ersatz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten. Ich wiederhole nochmals: Wir haben die Rückkommensanträge behandelt und zugestimmt zu Paragraf 48a, Antrag von Martin Zuber, dann Paragraf 134, Antrag von Yvonne Bürgin, dann

Paragraf 181, Antrag von Hans-Peter Amrein, und Paragrafen 146 und folgende im Anhang, Antrag von Katharina Kull.

Daraus ergibt sich, dass wir eine dritte Lesung haben werden. In der dritten Lesung – ich darf Ihnen das ausdrücklich noch sagen – sind materielle Änderungsanträge dann ausgeschlossen. Wir werden also am 20. April 2015 die Schlussabstimmung zu diesem Gemeindegesetz haben.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Ich bitte Sie, diese Schlussabstimmung nicht am 20. April 2015 durchzuführen. Am 20. April haben wir Schulferien im Kanton Zürich. Es hat verschiedene Mitglieder hier, die Kinder haben und die dann in die Ferien gehen müssen. Ich bitte Sie, das ausserhalb der Schulferienzeit zu tun. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Herr Amrein, ich habe Ihren Wunsch zur Kenntnis genommen. Danke.

Damit beschliessen wir für heute dieses Traktandum 4.

5. Änderung Wahlgesetz (Wahlkreiseinteilung)

Postulat von Beni Schwarzenbach (GLP, Zürich), Denise Wahlen (GLP, Zürich) und Peter Ritschard (EVP, Zürich) vom 8. September 2014

KR-Nr. 219/2014, RRB-Nr. 1254/26. November 2014 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Wahlkreiseinteilung für die Kantonsratswahlen (gemäss Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 04.09.1983, Teil B.) zu überarbeiten. Dabei soll geprüft werden, ob und wie die Wahlkreise definiert werden können, damit alle Wahlkreise mindestens 8 Sitze aufweisen. Der Bevölkerungsentwicklung der kommenden 10 Jahre ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Begründung: Die heutige Wahlkreiseinteilung führt dazu, dass es zwischen den kleinsten Wahlkreisen (4 Sitze) und den grössten (17 Sitze) massive Unterschiede gibt, die für die Kandidierenden unterschiedli-

che Ausgangslagen bzw. Wahlchancen bewirken. In den kleinen Wahlkreisen ist das Proporzwahlsystem in Frage gestellt, weil dort, als Auswirkung des Systems «Pukelsheim», nur die 3–4 grössten Parteien mit einem Sitz rechnen können. Das Proporzprinzip soll aber nicht nur über den ganzen Kanton, sondern auch innerhalb der Wahlkreise gebührend berücksichtigt sein, sodass alle Parteien in allen Wahlkreisen eine angemessene Chance auf einen Sitz haben.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt Stellung:

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. September 1983 (Wahlgesetz), Teil B zu überarbeiten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) wurde das Wahlgesetz vom 4. September 1983 am 1. Januar 2005 aufgehoben (§ 156 GPR).

Dessen Überarbeitung ist somit heute nicht mehr möglich. Die heute massgebenden Bestimmungen zur Wahlkreiseinteilung für die Kantonsratswahlen finden sich in der Kantonsverfassung (KV, LS 101) sowie im GPR. Gemäss Art. 51 KV werden die Mitglieder des Kantonsrates nach dem Verhältniswahlverfahren vom Volk gewählt. Wahlkreise sind die Bezirke. Grosse Bezirke können aufgeteilt werden. Es sind insgesamt 180 Mitglieder zu wählen (Art. 50 Abs. 2 KV). Gemäss § 86 GPR bestehen heute für die Kantonsratswahlen 18 Wahlkreise, wobei einzig der Bezirk Zürich in sechs Wahlkreise und der Bezirk Winterthur in zwei Wahlkreise aufgeteilt sind. Die übrigen Wahlkreise entsprechen den Bezirken. Dementsprechend gestaltet sich für die Erneuerungswahl vom 12. April 2015 die Sitzverteilung pro Wahlkreis wie folgt:

Wahlkreis		Zahl der Mitglieder des Kantonsrates
I	Stadt Zürich, Stadtkreise 1 und 2	4
II	Stadt Zürich, Stadtkreise 3 und 9	12
III	Stadt Zürich, Stadtkreise 4 und 5	5
IV	Stadt Zürich, Stadtkreise 6 und 10	9
V	Stadt Zürich, Stadtkreise 7 und 8	6
VI	Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12	12
VII	Dietikon	11

VIII	Affoltern	6
IX	Horgen	15
X	Meilen	13
XI	Hinwil	12
XII	Uster	16
XIII	Pfäffikon	7
XIV	Stadt Winterthur	13
XV	Winterthur-Land	7
XVI	Andelfingen	4
XVII	Bülach	17
XVIII	Dielsdorf	11
Total Kanton Zürich		180

Das Postulat wird damit begründet, dass in den kleinen Wahlkreisen das Proporzwahlsystem infrage gestellt sei, weil dort, als Auswirkung des Systems «Pukelsheim», nur die drei bis vier grössten Parteien mit einem Sitz rechnen könnten. Das Proporzprinzip solle aber nicht nur über den ganzen Kanton, sondern auch innerhalb der Wahlkreise gebührend berücksichtigt werden, sodass alle Parteien in allen Wahlkreisen eine angemessene Chance auf einen Sitz hätten.

Wahlkreise dienen als Nominations- und Stimmabgabekreise. Sie werden vorgesehen, um für die Wählenden überblickbare Verhältnisse zu schaffen und das Wahlverfahren zu erleichtern. Sie fördern insbesondere auch die Beziehungsnähe zwischen Wählenden und Mandatsträgerinnen und -trägern und sichern den einzelnen Gebietsteilen eine angemessene Vertretung im Parlament (Matthias Hauser, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 51 N. 13). Es trifft zu, dass der für einen Sitz erforderliche Stimmenanteil umso grösser ist, je kleiner die Mandatszahl der Wahlkreise ist. Dies kann kleineren Parteien in einzelnen kleineren Wahlkreisen zum Nachteil gereichen. Bei der Ausarbeitung der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 war sich der Verfassungsrat dieses Problems bewusst. Er hielt gleichwohl an der bisherigen Wahlkreiseinteilung fest und sah in der Kantonsverfassung ausdrücklich die Bezirke als Wahlkreise vor. Zur Erreichung der angestrebten Erfolgswertgleichheit aller Stimmen beschloss er ergänzend, die Sitzverteilung sei so zu regeln, dass der Wille jeder Wählerin und jedes Wählers im ganzen Kanton möglichst gleiches Gewicht habe (Gleichgewichtung aller Wählerstimmen, Art. 51 Abs. 3 KV). Dies erlaubte nicht zuletzt auch eine angemessene Vertretung aller

geografischen Regionen im Kanton. Mit dem neuen Zürcher Zuteilungsverfahren (auch doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung bzw. «Doppelter Pukelsheim» genannt) gemäss §§ 101 ff. GPR werden diese Anforderungen erfüllt, auch im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Matthias Hauser, a.a.O., Art. 51 N. 38 f.). Das Zürcher Zuteilungsverfahren ist in diesem Sinne erfolgswertoptimal. Über den ganzen Kanton hinweg wird damit sichergestellt, dass bei der Sitzverteilung darauf geachtet wird, dass der Wille jeder Wählerin und jedes Wählers im Sinne von Art. 51 Abs. 3 KV möglichst gleiches Gewicht erhält. Innerhalb der einzelnen Wahlkreise ist es indessen möglich, dass eine Liste mehr Sitze erhält als eine andere, die im Wahlkreis mehr Stimmen erhalten hat. Dies ist jedoch als Folge der wahlkreisübergreifenden Elemente der Sitzzuteilung in Kauf zu nehmen, da die proportionale Vertretung aller politischen Gruppierungen auf kantonaler Ebene entscheidend ist (Matthias Hauser, a.a.O. Art. 51 N. 46 ff.).

Der Verfassungsrat hat somit beim Erlass der Kantonsverfassung in Kenntnis der von im Postulat angeführten möglichen Benachteiligungen kleinerer Gruppierungen bewusst an der Wahlkreiseinteilung in Bezirke festgehalten. Diese Benachteiligung wird indessen durch die mit dem Zürcher Zuteilungsverfahren erzielte Erfolgswertgleichheit über das ganze Kantonsgebiet hinweg aufgewogen. Eine Änderung der Wahlkreiseinteilung mit dem Ziel, in jedem Wahlkreis mindestens acht Sitze vergeben zu können, würde indessen eine Änderung der 2005 beschlossenen Kantonsverfassung bedingen. Nachdem der Verfassungsrat noch vor wenigen Jahren bewusst auf eine solche Änderung verzichtet und einer regionalgeografischen Vertretung mehr Gewicht zugemessen hat, ist eine Anpassung der Wahlkreiseinteilung im Sinne des Postulates abzulehnen. Dies gilt umso mehr, als dadurch willkürlich zusammengesetzte Wahlkreise entstünden, durch welche die bisher gewachsenen geografischen Strukturen ohne erkennbaren Grund verändert würden. Um einigermassen gleich grosse Wahlkreise zu erhalten, müssten voraussichtlich sämtliche Wahlkreise neu aufgeteilt werden, sodass davon das ganze Kantonsgebiet betroffen wäre.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 219/2014 nicht zu überweisen.

Beni Schwarzenbach (GLP, Zürich): Auch als Vater gibt es natürlich weitere Prioritäten im Leben, für die man sich einsetzen muss, und das

tue ich jetzt. Ich gebe Ihnen gern auch noch meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Kantonsrat – noch. Doch im Gegensatz zu den meisten hier drin werde ich von der Vorlage mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr betroffen sein, da sie frühestens für die Wahlen 2019 greift.

Wir haben heute eine Wahlkreiseinteilung, die gewaltige Grössenunterschiede zulässt. Der kleinste Wahlkreis hat nur vier Sitze, der grösste 17. Um 1,0 Sitze zu ergattern, braucht es im kleinsten Wahlkreis einen Stimmenanteil von 25 Prozent, im grössten reichen 5,9 Prozent. Die Ausgangslage für die Kandidatinnen und Kandidaten ist also extrem unterschiedlich. Natürlich, das System «Pukelsheim» stellt sicher, dass, über den ganzen Kanton betrachtet, jede Partei die Anzahl Sitze erhält, die ihr gemäss Wahlergebnis auch zustehen. Das Problem der massiven Unterschiede in der Sitzzuteilung ist ein anderes: Kandidatinnen und Kandidaten von kleineren bis mittelgrossen Parteien haben in kleinen Wahlkreisen keine bis wenige Chancen, gewählt zu werden. Das ist nicht nur für die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten frustrierend, sondern für die ganze Bezirkssektion. Die Bezirkssektionen engagieren sich lokal im Dienste der Bevölkerung und ihrer Partei, können aber kaum an den politischen Entscheidungsprozessen partizipieren, weil die Direktion der Justiz und des Innern sie mit ihrer diskriminierenden Wahlkreiseinteilung von politischen Ämtern auf kantonaler Ebene faktisch ausschliesst. Die Folge davon ist, dass sich weniger Personen politisch engagieren. Auflösungserscheinungen der entsprechenden Sektionen sind die Folge.

Artikel 51 Absatz 3 der Kantonsverfassung besagt Folgendes, ich zitiere: «Die Sitzverteilung ist so zu regeln, dass der Wille jeder Wählerin und jedes Wählers im ganzen Kanton möglichst gleiches Gewicht hat.» Nun, ist dieser Artikel erfüllt, wenn es im grössten Wahlkreis nur sieben Wähler von 100 braucht, um einen Kandidaten zu wählen, in den kleinsten aber 25 Wähler, also fast viermal mehr? Da zählt doch die Wählerstimme nicht mehr gleich viel. Nach meiner Auffassung ist es nicht verfassungskonform, weshalb mir nur die Feststellung bleibt, dass die heutige Wahlkreiseinteilung verfassungswidrig ist.

Der Regierungsrat scheint das Problem trotzdem nicht ernst zu nehmen und schreibt, ich zitiere nochmals: «Der Verfassungsrat hat beim Erlass der Kantonsverfassung in Kenntnis der vom Postulat angeführten möglichen Benachteiligungen kleinerer Gruppierungen bewusst an der Wahlkreiseinteilung in Bezirke festgehalten.» Ferner: «Um eini-

germassen gleich grosse Wahlkreise zu erhalten, müssten voraussichtlich sämtliche Wahlkreise neu aufgeteilt werden, sodass davon das ganze Kantonsgebiet betroffen wäre.»

Diese Aussagen sind mehr Ausreden denn Argumente, denn die Änderungen wären leicht umzusetzen. Die Wahlkreise müssten nicht willkürlich neu zusammengesetzt werden. Es genügte, wenn in der Stadt Zürich vier statt sechs Wahlkreise definiert würden und Bezirke mit weniger als acht Sitzen mit Nachbarbezirken fusioniert würden, beispielsweise Andelfingen mit Winterthur-Land, Affoltern mit Dietikon und Pfäffikon mit Hinwil. Das dürfte keine allzu grosse Herausforderung sein.

Respektieren Sie das Proporzsystem nicht nur auf Kantonsebene, sondern auch auf Wahlkreisebene. Lassen Sie nicht willkürliche Wahlkreiseinteilungen über Erfolg und Misserfolg politischer Karrieren entscheiden, sondern Kompetenz und Engagement. Stärken Sie die Strukturen kleiner bis mittlerer Parteien und leisten Sie so einen wichtigen Beitrag zu einer lebendigen Demokratie. Ich danke Ihnen.

Ursina Egli (SP, Stäfa): Die SP lehnt das Postulat der GLP und der EVP für eine Neueinteilung der Wahlkreise ab. Die Postulanten möchten, wie gesagt, dass jeder Wahlkreis mindestens acht Sitze hat. Heute ist es so, dass es vier bis 17 Sitze pro Wahlkreis sind. Es ist richtig, durch diese Regelung werden kleine Parteien benachteiligt, denn je kleiner die Mandatszahl in einem Wahlkreis, desto mehr Stimmen braucht es, um dieses Mandat zu erreichen. Es ist aber auch so, wie mein Vorredner schon gesagt hat, dass der Verfassungsrat sich dieser Tatsache bewusst war. Denn die Grundlagen für diese Regelung liegen in der Verfassung und im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und im Übrigen nicht im Wahlgesetz, das schon 2005 aufgehoben wurde, wie es die Postulanten erwähnen.

Die Bezirksstruktur hat eine Tradition, es ist so. Wir haben auch ein Bezirksgericht, wir haben Bezirksräte. Es ist so, dass man diesen Bezirk immer wieder braucht als Wahlkreis und man das deshalb auch nicht einfach aufgeben und das ganze System mit zusätzlichen Regionen verkomplizieren sollte. Deshalb hat man auch den «doppelten Pukelsheim» geschaffen, ein Zuteilungsverfahren im Kanton, das zumindest über den ganzen Kanton sicherstellt, dass die Stimmen der Wählerinnen und Wähler gleiches Gewicht haben. Aus diesem Grund sehen wir keinen Handlungsbedarf und lehnen das Postulat ab. Danke.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Auch die FDP lehnt dieses Postulat ab. Zwar ist das System des «doppelten Pukelsheim», das wir heute haben, tatsächlich nicht unbedingt das Gelbe vom Ei. Auch dieses System produziert Verwerfungen und Ungenauigkeiten in einzelnen Wahlkreisen. Doch dieser Vorstoss, dieses Postulat, wie es auf dem Tisch liegt, hat eben eine gewisse Willkürlichkeit. Man fordert, acht Sitze in einem Wahlkreis zuzulassen. Es könnte auch eine Partei kommen und sagen «Ja, für uns reicht es dann, wenn es neun oder zehn Sitze sind», also auch diese Grenze ist etwas willkürlich gewählt. Es ist gesagt worden: Verfassungsrat und Kantonsrat haben sich bewusst entschieden, damals ein doppeltes Verfahren, eben das «Pukelsheim»-System, einzuführen und dafür die Wahlkreise bestehen zu lassen. Und jetzt im Nachhinein hier einzugreifen, das lehnt die FDP ab. Würde man dieses Postulat unterstützen und umsetzen, gäbe es eben trotzdem einen starken Eingriff in gewisse Wahlkreise. Es ist gesagt worden, Andelfingen oder Winterthur-Land, das sind auch unterschiedliche Regionen mit unterschiedlichen Strukturen. Deshalb ist diese Idee, die hier vorliegt, nicht das Gelbe vom Ei. Wir lehnen das Postulat ab.

Die Beratung der Postulates 219/2014 wird unterbrochen.

Begrüssung eines Schülerinnen- und Schülerparlaments

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir haben heute spezielle Gäste auf der Tribüne, und zwar ist es das Schülerinnen- und Schülerparlament aus Kloten. Wir freuen uns über euren Besuch. Wir heissen euch herzlich willkommen. Wir wünschen auch euch interessante Voten in eurem Parlament, viele, die euch gut zuhören, viele Erfolge und dass eure Präsidentin oder euer Präsident nie um Ruhe bitten muss. Herzlich willkommen! (Applaus.)

Die Beratung der Postulates 219/2014 wird fortgesetzt.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Die von den Postulanten geforderte neue Wahlkreiseinteilung hätte eine nachteilige Veränderung der in Jahrzehnten gewachsenen politischen Strukturen zur Folge. Sie würde von der gewünschten Nähe zum Bezirk wegführen und zu einer Ent-

fremdung zwischen den Wählenden und dem politischen Geschehen beziehungsweise den Kandidatinnen und Kandidaten hinführen. Man könnte mit Fug und Recht von einer sogenannten Globalisierung des Wählens sprechen. Eine Neueinteilung der Wahlkreise hätte zudem auch einschneidende Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Bezirksparteien und ergäbe in der Übergangsphase viel böses Blut, weil einige Kantonsrätinnen und Kantonsräte abgewählt beziehungsweise nicht wiedergewählt würden. Und dies nur, weil die heutigen bewährten Wahlkreise neu eingeteilt würden.

Die Tatsache, dass ein EVP-Vertreter dieses Postulat mitunterzeichnet hat, hat uns neugierig gemacht und veranlasst, das Szenario einer neuen Wahlkreiseinteilung von einem unserer Wahlstrategen rechnen zu lassen. Für die EDU gäbe es Nachteile beim Erreichen der 5-Prozent-Hürde in gewissen Bezirken. Ähnliches haben wir auch für unsere Freunde der EVP diagnostiziert. Wir verstehen deshalb nicht, weshalb Peter Ritschard dieses Postulat mitunterzeichnet hat. Könnte es sein, dass er noch unter dem Schock von Zürich (bei den Wahlen 2014 erreichte die EVP das nötige Quorum nicht und schied aus dem Gemeinderat aus) steht und deshalb nicht nachgerechnet hat? Bei der EDU ist es übrigens so, dass weniger Köpfe als eben Inhalte zählen. Von daher leisten auch kleine Wahlbezirke mit ihren Stimmen einen sehr wichtigen Beitrag zu den bezirksübergreifenden Parteizielen. Es versteht sich aber auch von selbst, dass sich EDU-Kantonsräte bezüglich Anliegen von nicht im Parlament vertretenen EDU-Bezirken mit den entsprechenden Bezirksvertretern absprechen. Wir nehmen auch auf die «Schwachen» Rücksicht. Die EDU ist klar gegen eine Überweisung dieses Postulates.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Die Wahlkreise mit vier bis zu 17 Sitzen sind zu krass verschieden. So könnte man in der Stadt Zürich ohne Weiteres einige Kreise zusammenfassen, sodass jeder Kreis zehn oder zwölf Mandate zu vergeben hätte. Die kleinen Wahlkreise sind auch bürokratische Minimonster, weil in jedem winzigen Wahlkreis Aufwand betrieben werden muss. Es stimmt zwar, dass der «doppelte Pukelsheim» das Resultat im ganzen Kanton fair macht. Dass jedoch kleine Parteien in kleinen Wahlkreisen nie eine Chance haben, ist unschön. Deshalb überweist die EVP-Fraktion das Postulat.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Die Grünen werden dieses Postulat ablehnen. Was hier moniert wird, nämlich die Ungerechtigkeit der Wahlchancen von Kandidierenden im passiven Wahlrecht, ist ein zwar durchaus bestehendes Problem im System des «doppelten Pukelsheims», aber eines, das, wie wir meinen, wohl in der Gesamtschau hinzunehmen ist beziehungsweise schlecht behoben werden kann. Im Vergleich dazu waren die Probleme früher ganz anders und vor allem andersformatig. Blenden wir zurück bis zu den Stadtzürcher Gemeindewahlen 2002 oder bis zu den Kantonsratswahlen 2003. Damals, ohne das System des «doppelten Pukelsheims», war es nicht nur so, dass die Kandidierenden unterschiedlich grosser Wahlkreise unterschiedlich grosse Chancen hatten, also das passive Wahlrecht nicht gleichermassen zum Tragen kam, sondern dass die Wählerinnen und Wähler mittlerer oder kleinerer Parteien aus kleineren Wahlkreisen genauso gut zu Hause bleiben konnten, weil schon von vornherein klar war, dass ihre Stimme im Papierkorb der Demokratie landen würde. Der Extremfall war der Zürcher Wahlkreis, Stadtkreis 1, mit zwei Sitzen, wo ein Stimmenanteil von mindestens 33,3 Prozent erforderlich war, um zu einem Mandat zu gelangen. Alle anderen Stimmen landeten, wie gesagt, im Papierkorb. Das waren wahre Probleme der Demokratie in Bezug auf die Wahlen und das haben wir Grünen zu lösen begonnen, indem wir die Gemeinderatswahlen von 2002 vor Bundesgericht angefochten haben, und zwar in dem Sinn erfolgreich, als zwar knapp drei zu zwei die Gemeinderatswahlen 2002 nicht kassiert wurden – es waren alle froh und es wäre ein Blamage für die Stadt Zürich gewesen, allerdings eine angekündigte –, aber immerhin klargemacht wurde in Lausanne: Proporzwahlen, auf die verfassungsmässig ein Anspruch besteht, sind nur dann gewährleistet, wenn 10 Prozent für einen Sitzgewinn ausreichen. Das würde übrigens hier gerade noch knapp unterboten, weshalb mir nicht ganz klar ist, warum acht Sitze genannt werden. Aber wir sind auf einer anderen Ebene.

Aber wie gesagt, 2003 waren die letzten Wahlen im Kanton Zürich, die sich diesen grossen demokratischen Missstand ankreiden lassen mussten. Seither wählen wir klüger, wählen wir so, dass jede Wählerin und jeder Wähler mit ihrer oder seiner Stimme zum Ausdruck kommt, und zwar im Gesamtergebnis derjenigen Partei, die er auch wählt. Untergeordnet bestehen, wie gesagt, Probleme, wie sie die Postulanten aufwerfen. Wir sind allerdings der Meinung, dass sie halt als mitlaufendes Übel gewissermassen hinzunehmen seien. Denn es gibt ja nicht nur die individuelle Wahlchance oder die Verteilung

betreffend kleine Bezirke, sondern es gibt auch die Frage der regionalen Vertretungen. Und ich kann mir gut vorstellen, dass bei einem Zusammenschluss des Weinlandes mit Winterthur-Land oder überhaupt mit dem Bezirk Winterthur das Stammertal nicht mehr so gut vertreten wäre in diesem Ratssaal, weil Winterthur-Land wesentlich grössere Gemeinden aufweist. Und so ist es auch in anderen Fragen. Und wenn man das gar nicht mehr will, wenn die regionale Vertretung, die hinter der bezirksweisen Einteilung der Wahlkreise steht, wenn man das ganz aufheben will, dann muss man sich fragen, warum überhaupt noch Wahlkreise im Kanton Zürich geführt werden sollten und warum nicht einfach in einem Einheitswahlkreis oder wie bei den Verfassungsratswahlen in drei Wahlkreisen gewählt werden soll. Denn dann sind nämlich sowohl die Wähler- also aktive Wahlgerechtigkeit als auch die passive Wahlgerechtigkeit am grössten und es hat jeder Kandidat, jede Kandidatin nach Massgabe seiner oder ihrer Qualitäten, Unterstützung und Mobilisierungsfähigkeit die gleichen Chancen, egal, ob er oder sie aus dem Stammertal, aus Seuzach, aus den Stadtkreisen 11 und 12 stammt. Das wäre die radikale Lösung. Das wäre wiederum ein vollständiger Systemwechsel. Der Verfassungsrat hat einen solchen abgelehnt. Ich glaube, es besteht hier derzeit kein Handlungsbedarf.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Die BDP hat durchaus Sympathien für das Anliegen der GLP. Wenn wir eine neue Wahlkreisaufteilung wollen, müssen wir die Wahlkreise aufgrund der Bevölkerungsgrösse anpassen. Der Verfassungsrat hat dies bei der Revision der Kantonsverfassung überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass eine angemessene Vertretung aller geografischen Regionen höher zu gewichten ist als eine gleichmässige Wahlkreisaufteilung aufgrund gleich hoher Bevölkerungszahlen. Die BDP sieht zurzeit keinen Grund, die Wahlkreise so zu vergrössern, dass zukünftig alle Wahlkreise mindestens acht Sitze aufweisen. Eine Anpassung der Kantonsverfassung diesbezüglich lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt ab, wir werden deshalb den Vorstoss der GLP nicht unterstützen.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Mit diesem Postulat wurde einmal mehr die Verwaltung unnötigerweise beschäftigt. Der Regierungsrat kann kein Gesetz überarbeiten, welches nicht mehr in Kraft ist. Das Wahlgesetz von 1983 wurde nämlich aufgehoben und durch das Gesetz

über die politischen Rechte ersetzt. Zweitens wurde 2005 mit dem «doppelten Pukelsheim» ein Wahlverfahren eingeführt, welches eine angemessene Gleichgewichtung aller Parteien über den ganzen Kanton berücksichtigt. Die CVP lehnt die Überweisung dieses Postulates ab.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Kollege Schwarzenbach hat die Verfassungswidrigkeit dieses GPR, das er ja eigentlich meint, wie Frau Bürgin richtig feststellt, infrage gestellt. Das darf nicht einfach so stehen bleiben. Unser GPR ist verfassungskonform. Was Proporzwahlrecht bedeutet, haben sowohl das Bundesgericht als auch die eidgenössischen Räte bei der Gewährleistung diverser Kantonsverfassungen eindeutig festgestellt. Und einige Kantone sind daran, ihre jetzt noch bundesverfassungswidrigen Wahlgesetze anzupassen, zuletzt der Kanton Schwyz am gestrigen Abstimmungssonntag. Unsere Verteilung gemäss «Pukelsheim» ist korrekt. Was nicht zum «Pukelsheim» gehört, was aber in diesem Postulat ja gar nicht angesprochen wurde, ist die Wahlhürde, die Wahlkreishürde. Diese ist – ich gestatte mir diese Behauptung -, diese ist, wie sie jetzt ausgestaltet ist, tatsächlich anfechtbar. Wenn eine Partei bei den Wahlen am 12. April 2015 an dieser Hürde scheitern sollte, aber mehr Stimmen hat als eine Partei, die dank einer Hochburg, wie sie die AL im Wahlkreis 3 hat, in den Kantonsrat einzieht, dann wäre das eine Verfälschung des Wählerwillens, wenn man den ganzen Kanton anschaut. Und die Gleichwertigkeit jeder Stimme wäre dadurch meines Erachtens verletzt. Solange aber keine Partei mit mehr Stimmen scheitert an der Hürde, kann auch niemand das anfechten.

Ich möchte den Stadtzürchern zu bedenken geben, dass eine neue Wahlkreiseinteilung nicht unbedingt notwendig ist. Im Gegensatz zu den Landbezirken ist ja der Wohnsitz der Stadtzürcher Abgeordneten nicht Thema in den Medien. Wenn jemand nicht mehr ganz genau in dem Wohnkreis wohnt, den er vertritt, dann erscheint das nirgends. Wenn hingegen ich morgen nach Bauma oder nach Hütten ziehen würde, wäre das natürlich sofort einen Artikel in der Zeitung wert, weil ich immer noch im Bezirk Bülach politisieren möchte. In der Stadt Zürich ist das anders. Also man müsste den Vertretern kleiner Parteien, die in einem zu kleinen Wahlkreis der Stadt Zürich wohnen, einfach empfehlen, in einem anderen Wahlkreis zu kandidieren.

Es stelle eine Benachteiligung von lokalen Anliegen dar, wenn man zu kleine Wahlkreise hat. Ich beobachte genau das Gegenteil. Eigentlich ist es sehr selten, dass Leute aus verschiedenen Parteien sich für ein lokales Anliegen zusammenschliessen. Wenn das aber einmal vorkommt, dann ist es wahrscheinlich zu 80 Prozent im Bezirk Andelfingen und vielleicht noch ein bisschen im Bezirk Affoltern. Also genau in den kleinsten Wahlkreisen sind die politischen Parteien auch noch ihren regionalen Anliegen verpflichtet, in den grossen Wahlkreisen findet das überhaupt nicht statt. Und zur Funktionstüchtigkeit des «Pukelsheims» möchte ich noch anmerken: Die Zürcher Wahlkreise mit mindestens vier Sitzen sind im Vergleich aller fünf Kantone – gestern hat Schwyz das indirekt auch entschieden, also sechs Kantone doch recht gross. Auch mit vier Kreisen, mit Ausnahme des Kantons Aargau, haben die anderen Kantone, welche «Pukelsheim» eingeführt haben oder noch einführen werden, wesentlich kleinere Wahlkreise. Der Kanton Schwyz hat 30 Wahlkreise, davon sind 17 Einer-Wahlkreise. Und auch der Kanton Schaffhausen zählt einen Einer-Wahlkreis und das System funktioniert dort bisher auch zur Zufriedenheit.

Zusammengefasst gibt es keine Gründe, diese Änderung vorzunehmen, abgesehen davon, dass die Änderung der Bezirksgrenzen ja eine Verfassungsangelegenheit wäre und eine Volksabstimmung provozieren würde. Und dafür, Entschuldigung, Beni Schwarzenbach, ist das Problem dann doch zu wenig bedeutend.

Beni Schwarzenbach (GLP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich will nur noch auf eine Aussage eine kurze Replik machen: Lieber Ruedi Lais, es werden nicht nur Parteien gewählt bei Kantonsratswahlen, es werden auch Kandidatinnen und Kandidatinnen gewählt, und das machen die Wählerinnen und Wähler auch bewusst. Ich zitiere daher nochmals gerne die Kantonsverfassung: «Die Sitzverteilung ist so zu regeln, dass der Wille jeder Wählerin und jedes Wählers im ganzen Kanton möglichst gleiches Gewicht hat.» Und das ist vor dem Hintergrund, dass auch Kandidaten gewählt werden, nicht erfüllt. Deswegen bleibe ich auch bei meiner persönlichen Meinung, dass das nicht im Einklang mit unserer kantonalen Verfassung steht. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 147 : 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat 219/2014 nicht zu überweisen.

6. Ein Betreibungsregister für den Kanton Zürich

Motion von Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Markus Schaaf (EVP, Zell) vom 29. September 2014 KR-Nr. 251/2014, RRB-Nr. 1255/26. November 2014 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen im EG SchKG ZH für ein Betreibungsregister im Kanton Zürich zu schaffen.

Begründung: Ein zentral geführtes Betreibungsregister im Kanton Zürich kann den bürokratischen Aufwand minimieren und die Administration der Betreibungsämter reduzieren. Der Kantonsrat hat sich bei der Beratung des Postulats KR-Nr. 347/2012 mit einer sehr deutlichen Mehrheit für eine zügige Umsetzung für ein Betreibungsregister im Kanton Zürich ausgesprochen. Der Nutzen für den Kanton rechtfertigt, dass die Harmonisierung des Betreibungsregisters rasch umgesetzt wird.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt Stellung:

Die Motion weist inhaltlich die gleiche Stossrichtung auf wie das Postulat KR-Nr. 347/2012 betreffend Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters. Es kann daher auf die Ausführungen im diesbezüglichen Bericht verwiesen werden (Vorlage 5031), die für die Motion sinngemäss gelten. Daran ist unverändert festzuhalten.

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Motionäre, die Aussagekraft der Betreibungsregisterauszüge zu verstärken und den Aufwand sowohl für die Betreibungsämter als auch für die Bevölkerung und die Wirtschaft zu vermindern. Die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters bzw. die Harmonisierung der Betreibungsregister im Kanton Zürich erscheint jedoch – zumindest heute – aus ver-

schiedenen Gründen nicht als effizienter und kostengünstiger Weg, um dieses Anliegen zu verwirklichen.

Auch ein kantonales Betreibungsregister böte keine Gewähr dafür, dass in einem Betreibungsregisterauszug alle Betreibungen gegen die betreffende Person erfasst wären. Es wären darin stets nur die im Kanton Zürich erfolgten Betreibungen verzeichnet. Als Personenidentifikator könnte zwar grundsätzlich die neue AHV-Nummer verwendet werden. Eine durchwegs zuverlässige Feststellung der Identität gleichnamiger Personen in verschiedenen Betreibungskreisen wäre aber auch dann nur für den Zeitraum ab der Einführung (und Erfassung) des Identifikators möglich. Zudem würde der Verwaltungsaufwand vergrössert, da die AHV-Nummer der betriebenen Person inskünftig bei jeder einzelnen Betreibung ermittelt und im Register erfasst werden müsste. Auch die Abstimmung und Verknüpfung der verschiedenen, heute kreisweit geführten Betreibungsregister wäre mit einem bedeutenden planerischen, technischen und personellen Aufwand verbunden, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Software- und Registeranpassungen.

Um tatsächlich eine administrative Vereinfachung bei gleichzeitiger voller Transparenz zu erzielen, muss ein schweizerisches, zentrales Betreibungsregister eingeführt werden. Solche Bestrebungen sind bereits im Gang. Am 14. Dezember 2012 überwies der Nationalrat ein Postulat mit entsprechender Stossrichtung (Postulat 12.3957 von Nationalrat Candinas). Im Rahmen des vom Bund geführten Projekts «eSchKG» wird in laufenden Teilprojekten die technische und organisatorische Infrastruktur geschaffen, damit Betreibungs- und Konkursverfahren vollständig elektronisch abgewickelt werden können. Schon im heutigen Projektstand «eSchKG 2.0» können Betreibungsbegehren im Kanton Zürich elektronisch eingereicht und über eine Website des Bundes (www. betreibungsschalter.ch) Betreibungsregisterauskünfte elektronisch eingeholt werden. Mit der Umsetzung des Teilprojekts «eSchKG 3.0» ist geplant, die Registerschnittstellen schweizweit zu verbessern und die Einführung eines gesamtschweizerischen Betreibungsregisters zu prüfen.

Der Regierungsrat unterstützt ausdrücklich die Schaffung eines eidgenössischen Betreibungsregisters. Der Aufwand für die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters ist unter den gegebenen Umständen nicht angemessen, auch wenn das eidgenössische Betreibungsregister erst in einigen Jahren verwirklicht werden sollte. Die Gefahr, dass sich namhafte Investitionen in ein kantonales Betreibungsregister im

Nachhinein aufgrund der Einführung eines eidgenössischen Betreibungsregisters als nutzlos erweisen könnten, ist derzeit zu gross. Das Anliegen der Motionäre wäre erneut zu prüfen, falls die geplante Einführung eines eidgenössischen Betreibungsregisters scheitern oder sich übermässig verzögern sollte.

Das Obergericht und das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich lehnen die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters bzw. die Harmonisierung der Betreibungsregister im Kanton Zürich aus den gleichen Gründen ab. Gleiches taten im Übrigen auch der Staatsrat und der Grosse Rat des Kantons Wallis mit einer Motion zur Einführung eines kantonalen Betreibungsregisters. Ablehnend zur Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters äusserte sich auch der Regierungsrat des Kantons Solothurn in seiner Stellungnahme zu einem diesbezüglichen parlamentarischen Auftrag.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 251/2014 nicht zu überweisen.

Michael Zeugin (GLP, Winterthur): Die Motion will, dass die verschiedenen Betreibungsämter im Kanton Zürich mit einem gemeinsamen Betreibungsregister arbeiten. Die Vorteile liegen sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner wie auch die Unternehmen und auch die Betreibungsämter selber auf der Hand. Wer heute von einer Gemeinde in eine andere zieht oder in den Städten Zürich und Winterthur von einem Stadtkreis in den anderen wechselt, wechselt damit auch das Betreibungsregister. Wer dann für einen Wohnungswechsel einen lückenlosen Betreibungsregisterauszug dokumentieren will, muss unter Umständen mehrere Auszüge bestellen. Das ist ein unnötiger Aufwand und dieser ist mit unnötigen Kosten verbunden. Ähnliche Probleme haben auch die Unternehmen und auch die Betreibungsämter verlieren untereinander aufgrund der mangelnden Transparenz unnötig viel Zeit. Die Vorteile eines einzigen Betreibungsregisters liegen wirklich auf der Hand. Sie werden eigentlich auch von niemandem im Kanton Zürich ernsthaft bestritten.

Auch eine Mehrheit in diesem Rat hat sich mit dem 2012 eingereichten Postulat 347/2012 dafür ausgesprochen, dass der Kanton Zürich die Schaffung eines einzigen Betreibungsregisters nun zügig an die Hand nehmen soll oder dass der Regierungsrat beim Bund zumindest den entsprechenden Druck für eine zeitnahe Umsetzung eines nationalen Registers aufsetzt. Leider sind bisher vonseiten des Regierungsra-

tes keine weiteren Schritte erfolgt. Wie es scheint, sieht er keinen weiteren Handlungsbedarf, sondern möchte passiv auf den Bund und dessen Lösung warten. Gleichzeitig versteckt sich der Regierungsrat in seiner Replik auf die Motion zum Teil hinter eher fad wirkenden Argumenten, zum Beispiel dass es auch nach der Schaffung eines kantonalen Registers keine Gewähr gibt, dass alle Betreibungen erfasst werden, weil ja nur die Betreibungen im Kanton Zürich darin erfasst wären. Nun, das wäre immerhin gegenüber den heutigen 59 Betreibungsregistern eine Verbesserung um fast das Sechzigfache. Das lohnt sich auf jeden Fall, und zwar nur schon für den Kanton Zürich.

Es stimmt, dass sich der Bund die Schaffung eines Betreibungsregisters zum Ziel gesetzt hat. Aber es wird noch Jahre, wenn nicht Jahrzehnte dauern, bis er es umsetzt. Vor allem dann, wenn aus den Kantonen jetzt nicht der Druck für eine zügige Umsetzung aufgebaut wird. Bis dahin werden jährlich weiterhin Hundertausende von unnötigen Betreibungsauszügen auf Papier ausgedruckt und für eine unnötige Gebühr ausgestellt. Mit dieser Motion erwarte ich vom Regierungsrat, dass er entweder beim Bund Druck macht oder dass das Betreibungsregister im Kanton Zürich umgesetzt wird. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Priska Seiler Graf (SP, Kloten): Eine Harmonisierung des Betreibungsregisters ist zweckmässig und macht absolut Sinn. Ich glaube, über diese Frage müssen wir nicht mehr debattieren. Die Fragen, an welcher sich die Geister aber nach wie vor scheiden, ist denn auch weiterhin, ob der Kanton mit einer eigenen Lösung jetzt schon vorpreschen soll, oder ob er darauf warten soll, bis der Bund mit dem versprochenen eidgenössischen Register so weit ist. An dieser Ausgangslage hat sich für uns seit der Abschreibung des Postulats «Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters» (347/2012) im Mai 2014 nichts geändert. Im Endeffekt macht eben nur eine eidgenössische Lösung Sinn. Denn auch ein kantonales Register weist immer noch Lücken auf, das hat ja auch Michael Zeugin gesagt, es ist nur ein Teil vom Ganzen. Ausserkantonale Fälle wären bei einem Zürcher Register wiederum nicht vermerkt. Zudem kann auch der Kanton Zürich das möchte ich also auch betonen - nicht von heute auf morgen ein solches aus dem Boden stampfen, das ist schon auch noch mit etwas Aufwand verbunden und wird einige Zeit und auch Geld beanspruchen. Im dümmsten Falle bräuchte dann unsere kantonale Version noch Nachbesserungen, damit sie später mit der Bundesversion kompatibel wäre. Das würde wiederum unnötige Kosten verursachen. Wir finden nicht, dass sich das lohnt.

Im Nationalrat wurde 2012 ein Postulat überwiesen, welches die Einführung eines eidgenössischen Betreibungsregisters fordert. Der Bund wird dies im Rahmen des Projektes «EG SchKG 2.0» (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) auch erfüllen. Klar, das ist nicht gleich morgen, aber, wie bereits erwähnt, würde auch die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters doch noch einige Zeit beanspruchen. Vielleicht weiss Justizdirektor Martin Graf in der Zwischenzeit mehr, wie es um den Projektstand beim Bund steht. Auch der Grosse Rat vom Kanton Wallis, von der STGK (Kommission für Staat und Gemeinden) seit unserer Kommissionsreise ja sehr geschätzt, hat eine Motion diesbezüglich übrigens abgelehnt. Wirklich Sinn macht nur eine nationale Lösung. Die SP ist darum dagegen, hier übermotiviert vorzupreschen und wird dieses Postulat nicht unterstützen.

Daniel Schwab (FDP, Zürich): Am 29. September 2014 haben Michael Zeugin, Martin Arnold und Markus Schaaf eine Motion eingereicht, worin der Regierungsrat beauftragt wird, die gesetzlichen Grundlagen für ein kantonales Betreibungsregister im Kanton Zürich zu schaffen. Der Regierungsrat verweist in seiner Stellungnahme vom 23. Oktober 2013 auf das Postulat 347/2012, welches nahezu das Gleiche verlangte und vom Kantonsrat mit einer satten Mehrheit gutgeheissen wurde. Er stellt den Nutzen eines kantonalen Betreibungsregisters auch nicht infrage, will aber zugunsten einer nationalen Lösung, die einen noch grösseren Nutzen versprechen würde, zuwarten. Meine Fraktion teilt die vom Regierungsrat vertretene Meinung und verweist ebenfalls auf das Postulat Nr. 12.3957 von Nationalrat Candinas (Martin Candinas, CVP, Graubünden), welches am 14. Dezember 2012 im nationalen Parlament überwiesen wurde. Aufgrund dieses Postulates wollte das Bundesamt für Justiz nach eigenem Bekunden in rund fünf bis zehn Jahren ein eidgenössisches Betreibungsregister verwirklichen. Zugegeben, das ist bis heute noch nicht geschehen, jedoch: Wir wollen keine weitere teure Eigenentwicklung im Sinne eines «Zürcher Finish», welche nur von einer beschränkten Anzahl von Nutzern gebraucht werden kann und welches in wenigen Jahren doch dem nationalen Programm weichen muss. Auch das Betreibungsamt Zürich ist an einem eigenen kantonalen Register nicht interessiert, würden doch darin zum Beispiel die Betreibungen an viele Betriebene

mit ausserkantonalem Wohnsitz nicht erfasst und weitere ungelöste Schwierigkeiten blieben bestehen. Soweit mir bekannt ist, haben bis jetzt nur die Kantone Solothurn und Wallis ähnliche Vorstösse im Kantonsparlament behandelt und beide Parlamente haben kein kantonales Register eingeführt.

Kurz zusammengefasst stellen wir fest, dass ein kantonales Betreibungsregister durchaus verlockend wäre, aber den technischen, organisatorischen und finanziellen Zwängen im Zusammenhang mit der Einführung eines solchen Registers kein adäquater Nutzen gegenüber steht. Aus all diesen Gründen unterstützt meine Fraktion das Postulat nicht. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Bruno Fenner (BDP, Dübendorf): Seit der Eingabe des Postulates mit der gleichen Forderung wie die Motion von heute sind bereits wieder drei Jahre vergangen. Und was ist in der Zwischenzeit passiert? Nichts. Über den Sinn oder Unsinn eines kantonalen Betreibungsregisters müssen wir nicht mehr lange debattieren. Allen leuchtet dessen Zweckmässigkeit ein, diese Diskussion haben wir in diesem Rat bereits geführt.

Der Regierungsrat stellt den Nutzen eines kantonalen Registers in seiner Antwort nicht infrage, möchte aber zugunsten einer nationalen Lösung, die einen noch grösseren Nutzen verspricht, noch zuwarten. Das ist im Grundsatz verständlich und korrekt. Wie so oft verweist der Regierungsrat auf Aktivitäten auf Bundesebene. Das Bundesamt für Justiz wolle in den nächsten fünf bis zehn Jahren ein eidgenössisches Betreibungsregister einrichten, wofür die nötigen Gesetzesbestimmungen zu schaffen sind. Leider ist aus Erfahrung damit zu rechnen, dass die Bundeslösung wesentlich länger auf sich warten lässt, als geplant. Zudem ist es fraglich, welche Priorität hier der Bund diesem Thema geben wird. Leider ist es heute immer noch möglich, in einer Gemeinde Schulden anzuhäufen und sich ins Betreibungsregister eintragen zu lassen. Und dann zieht man weiter an einen anderen Ort und das ganze Spiel beginnt wieder von vorne. Das ist für das Gewerbe ein grosses Problem und verursacht sehr viel Schaden.

Ich habe noch das Votum von Walter Schoch im Kopf, als er unter anderem sagte, dass von aussen betrachtet es ja kaum zu fassen sei, dass eine solche Datenbank nicht längst Realität ist. Im Zeitalter der schier unbegrenzten Möglichkeiten durch die Informatik sollte das Anliegen eigentlich keine allzu grosse Hürde sein. Wir fordern den

Regierungsrat auf, diese kantonale Lösung so zu erarbeiten, dass sie ohne grossen Aufwand auch für andere Kantone oder gar den Bund angepasst werden könnte. Die BDP möchte einen Schritt nach vorne machen und plädiert klar für die Schaffung eines kantonalen Registers. Besten Dank.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Die vorliegende Motion entspricht inhaltlich einem Postulat mit der Nummer 5031 aus dem Jahre 2013 (Bericht und Antrag zum Postulat 347/2012). Die Lage hat sich seit damals nicht geändert. Die Sache für ein nationales Betreibungsregister ist im Nationalrat seit 2012 präsent. Das eidgenössische Register wird in wenigen Jahren vorliegen. Es macht keinen Sinn, jetzt kantonal eine zeitlich befristete Parallellösung zu erarbeiten. Das ist wirtschaftlich und administrativ nicht vertretbar. Das Thema ist ja an sich auch nicht sehr dringlich. Die heutigen Betreibungsregister werden der Praxis gerecht. Wer geschäftet und hinschauen will, der kann hinschauen. Im Übrigen gilt nach wie vor der alte deutsche Kaufmannsgrundsatz: «Wer die Augen nicht auftut, tut den Beutel auf.» Die Motion ist abzulehnen. Danke.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Ein kantonales Betreibungsregister wäre zwar begrüssenswert, aber interkantonal wäre tatsächlich sehr viel besser. Denn gerade die häufig betriebenen Personen sind mobil und ändern auch interkantonal den Wohnsitz. Nun haben wir gehört, dass Bestrebungen im Gange sind, ein schweizerisches zentrales Betreibungsregister einzuführen. Unter diesen Umständen wäre es eigentlich unnötig, vorher noch ein kantonales zu schaffen. Falls die Einführung des eidgenössischen Betreibungsregisters scheitert, wird die Regierung, wenn man ihrer Antwort glauben will, die Idee der Motionäre nochmals prüfen. Darauf können wir hoffentlich vertrauen, dass die Regierung diese Problematik im Griff hat und eben ein kantonales Register schafft, wenn sich die Lösung aus Bern tatsächlich verzögern sollte. Wir lehnen deshalb die Motion ab.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Es sind 59 verschiedene Betreibungsämter, bei denen man Auskünfte einholen müsste, wenn man sich wirklich absichern will, ob jemand einen sauberen Betreibungsregisterauszug hat oder nicht. Diese kleinräumige Einteilung verursacht einen

enorm grossen Verwaltungsaufwand und verhindert verlässliche Datenauskünfte.

Im Grundsatz ist der Regierungsrat ja gleicher Meinung wie die Motionäre und sieht auch, dass die aktuelle Lösung mit 59 verschiedenen Betreibungsämtern keine Zukunft haben wird. Allerdings möchte er lieber auf eine Bundeslösung warten. Ich kann für diese Haltung schon ein wenig Verständnis aufbringen. Wir alle haben es doch lieber, wenn die anderen für uns die Arbeit machen. Aber schauen wir doch einmal genau hin. Ich bitte Sie, geben Sie doch mal bei Google «Informatikprojekt» und «Bund» ein (Heiterkeit) und dann überlegen Sie, ob Sie wirklich auf eine Bundeslösung warten möchten. Ich kann nicht verstehen, dass man, wenn man nur ein bisschen, wenigstens mit einem Auge, die Zeitung liest, heute noch bei Informatikprojekten auf Bundeslösungen warten will. Das hat einfach keinen Sinn, nur eben, man muss sich dann nicht selber darum kümmern. Ich glaube, sehr geehrter Herr Regierungsrat, wir müssen noch sehr, sehr lange warten, bis wir ein eidgenössisches, funktionierendes Betreibungsregister haben. Sie haben es gehört, in der letzten Debatte hat mein Kollege Walter Schoch die Frage gestellt: Weshalb haben wir eigentlich nicht schon längst ein kantonales Betreibungsregister? Diese Frage kann man heute nur noch einmal wiederholen: Weshalb haben wir nicht schon längst ein kantonales Betreibungsregister? Wir alle warten schon viel zu lange auf eine Lösung. Auch die Kantone Wallis oder Solothurn warten auf eine Bundeslösung, schreibt der Regierungsrat. Nun, das müsste doch allein Motivation sein, Nägel mit Köpfen zu machen, eine Lösung auf die Beine zu stellen und dann als Lizenzmodell diesen Kantonen anzubieten. Der Kanton Zürich könnte für einmal eine Vorreiterrolle übernehmen und auch andere Kantone würden davon profitieren. Die EVP erwartet nun ein entschiedenes Vorwärtsgehen und ich verspreche Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, die EVP wird Ihnen, wenn Sie ein kantonales Betreibungsregister fordert, die dafür nötigen Mittel im Budget auch zugestehen.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Die EDU findet nach wie vor, dass bereits eine kantonale Lösung einen grossen Nutzen bringen würde und es nun wirklich vorwärtsgehen sollte. Der Regierungsrat hat die Signale im Rahmen der Ratsdebatte zur Vorlage 5031 offenbar nicht gehört und will nicht vorwärtsmachen und versteckt sich immer noch hinter dem Verweis auf eine eidgenössische Lösung, die irgendwann

mal und ziemlich sicher kommen soll. Die EDU möchte, dass es jetzt vorwärtsgeht, und wird deshalb diese Motion überweisen.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Ich kann eigentlich dem Gesagten vom Ex-Kollegen Homberger (Thomas Marthaler war und Max Homberger ist Betreibungsbeamter) nicht mehr viel hinzufügen. Es wäre ein typischer «Zürich Finish», den wir hier produzieren würden. Denn der Bund hat das jetzt im Prinzip schon lange als Aufgabe. Und wenn der Kanton Zürich ein Betreibungsregister für sich allein machen würde, wäre der Nutzen, der Mehrnutzen gegenüber heute, nicht wahnsinnig viel höher. Und lieber Kollege Schwab, du hast gesagt, das Betreibungsamt Zürich wolle das auch nicht. Das ist natürlich das Betreibungsinspektorat, das alle 59 Betreibungsämter beaufsichtigt. Und vermutlich gibt es auch keinen Betreibungsbeamten in Zürich, der das machen würde oder möchte, weil es ein Murks wäre. Denn das SchKG ist ein eidgenössisches Gesetz und da kommen die eidgenössischen Erlasse, die da greifen. Es würde keinen Sinn machen, wenn Zürich da eine eigenständige Lösung machen würde. Ich bin froh, dass jetzt die Mehrheit - von der SVP habe ich allerdings noch nichts gehört -, dass die Mehrheit diesen unnötigen Vorstoss ablehnen wird und dem Regierungsrat diese Strafaufgabe erspart. Vielen Dank.

Regierungsrat Martin Graf: Ich pflichte Ihnen bei, dass die heutige Situation unbefriedigend ist. Wir kennen ja das Problem mit diesem Tourismus von Schuldnern von einer Gemeinde zur andern. Da gibt es ja sehr viele Fälle und das ist tatsächlich unbefriedigend, dass man dann die ganze Übersicht nicht hat. Warum haben wir nicht schon ein kantonales Betreibungsregister? Ja, weil wir eben kein kantonales Einwohnerregister haben. Wir müssen ja zunächst einmal die Eineindeutigkeit – ich rede jetzt etwas in der Informatiksprache –, die Eineindeutigkeit der Personen haben, damit wir auch den richtigen «Müller» haben oder den richtigen «Meier», der eben diesen Schuldnertourismus betreibt und von einer Gemeinde in die andere zügelt. Diese müssen wir zuerst identifizieren können, damit wir dann überhaupt die Betreibung bei der richtigen Person nachführen können. Das ist also der Grund.

Natürlich erhalten wir – nächstens, hoffe ich –, wenn dann das Meldeund Einwohnerregistergesetz genehmigt wird in diesem Rat, die Gesetzesgrundlage für ein kantonales Replikat der Einwohnerregister, und auf dieser Basis könnte man dann tatsächlich ein kantonales Betreibungsregister bauen. Das gebe ich alles offen zu, habe ich auch beim Postulat bereits gesagt. Ich bin allerdings der Ansicht, dass wir dann wirklich den Spatz in der Hand und nicht die Taube auf dem Dach haben. Es ist wirklich nicht die optimalste Lösung und wahrscheinlich eben nur ein kleiner Teil der Wahrheit. Das heisst, wenn Sie betriebene Personen haben, dann zügeln die eben auch in die anderen Kantone und Sie werden dann immer noch ein unvollständiges Ergebnis haben. Wir sind deshalb in der Regierung zur Ansicht gelangt, dass es nach wie vor besser ist, Geduld zu üben. Ich weiss, Geduld zu üben und nichts zu machen, ist keine Super-Ausgangslage, das gebe ich zu, aber es ist die weitaus bessere Lösung. Und dass wir Druck machen beim Bund, das kann ich Ihnen bestätigen. Ich habe regelmässig mit Bundesrätin Simonetta Sommaruga direkten Kontakt und habe dabei bereits zweimal dieses Anliegen eingebracht. Ich kann Ihnen versichern, dass der Bund ein grosses Interesse hat, im Registerbereich eine gewisse Zentralisierung herbeizuführen – nicht bezüglich Datenhoheit, aber bezüglich Zusammenführung von Daten. Deshalb glaube ich noch daran und die Regierung auch, dass der Bund hier vorwärtsmachen wird. Wir sind also guter Hoffnung und bauen auf dieser Hoffnung. Sobald wir dann allerdings die kantonale Einwohnerplattform haben – das wird, ich weiss nicht, in zwei oder drei Jahren soweit sein -, dann können wir das selbstverständlich noch einmal beurteilen. Dann haben wir auch die Grundlage dazu, ein kantonales Betreibungsregister zu bauen. Und selbstverständlich, wenn nichts gegangen ist, dann bin ich der Erste, der hier dabei ist und das eben auch einführt. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88: 84 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), die Motion 251/2014 zu überweisen. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Bericht und Antrag innert zwei Jahren.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

7. Mehr Freiraum für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche stationäre Pflegeversorgung

Parlamentarische Initiative von Beatrix Frey (FDP, Meilen), Jörg Mäder (GLP, Opfikon) und Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) vom 25. August 2014

KR-Nr. 195/2014

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat beschliesst § 12 des kantonalen Pflegegesetztes wie folgt zu ändern:

§ 12 ¹ Die Kosten für andere Leistungen des Pflegeheims wie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gehen zulasten der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers. Die Gemeinden können diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

Begründung

Die Bestimmung § 12 Abs. 2 wurde geschaffen, um dem Tarifschutz von KVG Art. 44 Abs. 1 Nachachtung zu verschaffen. Ziel des Tarifschutzes ist es sicherzustellen, dass die Pflegebedürftigen für KVG-Leistungen keine überhöhten Tarife zahlen müssen, indem Kosten für KVG-Leistungen auf Tarife für Betreuung und/oder Unterkunft überwälzt werden.

In der Praxis hat sich Abs. 2 als kontraproduktiv erwiesen, denn er verhindert verbindliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden und privaten Anbietern. Eine solche Zusammenarbeit wäre in vielen Fällen sinnvoll, um eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche stationäre Pflegeversorgung in den Gemeinden sicherzustellen. Auch könnten die Gemeinden mit verbindlichen Vereinbarungen mehr Einfluss auf die Qualitätssicherung privater Angebote nehmen.

Die Bestimmung § 12 Abs. 2 ist zudem weder nötig noch zweckmässig, um sicherzustellen, dass Pflegebedürftige keine überhöhten Tarife zahlen müssen. Mit der Einführung des neuen Pflegegesetzes bezahlen Patienten und Patientinnen unabhängig von der gewählten Pflegeeinrichtung für Pflegeleistungen maximal den gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG höchstzulässigen Beitrag (zurzeit Fr. 21.60 pro Tag). Der Rest wird von den Krankenversicherern und von der öffentlichen Hand vergütet. Mit dieser Wahlfreiheit hat sich auch der Wettbewerb unter

² Aufheben.

den Pflegeeinrichtungen verstärkt. Eine Institution mit überhöhten Tarifen bei der Pension und Betreuung oder mit mangelhafter Qualität kann langfristig nicht überleben. Kostendeckende Tarife sind zudem keine exakt ermittelbare Grösse; selbst eine detaillierte Kostenrechnung, wie sie heute von den Pflegeheimen verlangt wird, lässt diesbezüglich einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum. Ausserdem sind kostendeckende Tarife nicht gleichbedeutend mit kostengünstigen Tarifen. So kann eine ineffizient geführte oder schlecht ausgelastete Institution mit hohen Betreuungs- und Pensionstaxen die Auflagen gemäss § 12 Abs. 2 erfüllen. Eine effizient arbeitende Pflegeinstitution darf hingegen selbst bei nachweislich günstigeren Taxen keinen Gewinn erwirtschaften.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir führen dazu eine Reduzierte Debatte, will heissen: eine Sprecherin/ein Sprecher pro Fraktion.

Beatrix Frey (FDP, Meilen): Paragraf 12 Absatz 2 des Pflegegesetzes verlangt, dass gemeindeeigene Pflegeheime oder private Pflegeheime mit einem kommunalen Leistungsauftrag keine Gewinne erwirtschaften dürfen. Die Bestimmung wurde geschaffen, um den Tarifschutz gemäss Artikel 44 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sicherzustellen. Ziel des Tarifschutzes ist es, dass die Pflegebedürftigen keine überhöhten Heimtaxen bezahlen müssen, indem die Kosten für KVGpflichtige Pflegeleistungen auf die Betreuungs- oder die Pensionstaxen überwälzt werden. Ich habe kürzlich die Taxen eines privaten und eines öffentlichen Heims in meinen Nachbargemeinden verglichen, beides sind bewährte und beliebte Pflegeinstitutionen. Im einen Heim bezahlen die Pflegebedürftigen beispielsweise bei BESA-Stufe 4 (Bewohner- und Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) je nach Zimmer zwischen 152 und 197 Franken pro Tag, im anderen zwischen 207 und 332 Franken. Im ersten Heim bezahlt die Gemeinde 38.40 Franken an die ungedeckten Pflegekosten, im zweiten Heim 28.85 Franken. Sie dürfen einmal raten, welches das Heim ist, das für die Pflegebedürftigen günstiger ist. Und ich gebe Ihnen noch einen kleinen Tipp: Es ist nicht das gemeindeeigene Heim.

Ich bin mir durchaus bewusst, dass es auch andere Beispiele gibt, und ich habe auch nicht die Illusion, mit diesem Beispiel die «Hardcore-Linken» davon abhalten zu können, weiterhin zu behaupten, dass überall, wo «Gewinn» draufsteht, auch ein Abzocker drin steckt. Ich

habe aber die Hoffnung, dass die etwas differenzierter denkenden Ratskolleginnen und -kollegen anhand dieses Beispiels erkennen, wie untauglich Paragraf 12 Absatz 2 ist, denn kostendeckende Tarife sind nicht zwingend kostengünstige Tarife. So kann ein ineffizient geführtes Heim oder eine schlecht ausgelastete Institution mit hohen Pensions- und Betreuungstaxen die Auflagen gemäss Paragraf 12 Absatz 2 durchaus erfüllen. Ein effizient arbeitendes Heim hingegen darf auch bei nachweislich günstigeren Taxen für die Bewohner keinen Gewinn erwirtschaften. Das ist schlicht widersinnig.

Die Bestimmung des Pflegegesetzes wirkt auch nicht qualitätssichernd, denn mit Einführung des neuen Pflegegesetzes bezahlen Patientinnen und Patienten, unabhängig von der gewählten Pflegeeinrichtung, für Pflegeleistungen maximal den gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG höchstzulässigen Beitrag von zurzeit 21.60 Franken pro Tag. Der Rest wird von den Krankenversicherungen und von der öffentlichen Hand vergütet. Mit dieser Wahlfreiheit hat sich auch der Wettbewerb unter den Pflegeeinrichtungen verstärkt. Eine Institution mit überhöhten Tarifen bei der Pension und Betreuung oder mit einer mangelhaften Qualität kann langfristig nicht überleben. Das wirkt qualitätssichernd und nicht das Gewinnverbot.

Die Bestimmung ist also weder nötig noch zweckmässig, um sicherzustellen, dass Patientinnen und Patienten ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis erhalten, im Gegenteil: In der Praxis hat sich die Bestimmung nämlich als kontraproduktiv erwiesen, denn sie verhindert eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und privaten Pflegeeinrichtungen. Eine solche Zusammenarbeit wäre aber in vielen Fällen sinnvoll, um eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche stationäre Pflegeversorgung in den Gemeinden sicherzustellen. Auf diese Weise könnten öffentliche und private Institutionen den Ausbau von Pflegeplätzen besser aufeinander abstimmen und damit teure Überkapazitäten oder eine Unterversorgung bei spezifischen Pflegeangeboten verhindern. Auch könnten die Gemeinden mit verbindlichen Vereinbarungen mehr Einfluss auf die Qualitätssicherung privater Angebote nehmen. Und nicht zuletzt liessen sich durch eine verbindliche Zusammenarbeit und Kontrolle durch die Gemeinden wohl auch Missbräuche bei der Verrechnung von Pflegeleistungen eher verhindern. Dass der Tarifschutz gemäss KVG auch mit weniger rigiden Bestimmungen eingehalten werden kann, zeigen Beispiele aus anderen Kantonen, wie beispielsweise im Aargau. Ich bitte Sie daher, die PI (parlamentarische Initiative) zu unterstützen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Ich gebe Ihnen meine Interessenbindung bekannt: Ich leite als Geschäftsführer ein privates Pflegeheim und stelle jeden Monat diese ominösen Heimrechnungen aus. Dennoch bin ich von dieser PI nicht unmittelbar betroffen, weil unser Betrieb, wie die meisten Pflegeheime im Kanton Zürich, mit keiner Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Deshalb gilt für uns auch kein Gewinnverbot bei den Hotellerie-Leistungen. Bei der Gesetzesberatung zum Pflegegesetz war der Artikel 12 wohl der umstrittenste Artikel im ganzen Gesetz und mit 82 zu 81 Stimmen wurde schliesslich entschieden, dass die Heime, welche mit Gemeinden eine Leistungsvereinbarung abschliessen, in den Leistungen für Hotellerie und Betreuung keine Gewinne machen dürfen. Nun, ich muss Ihnen ganz offen sagen: Ein Gewinnverbot im Bereich der Grundtaxe ist schlicht Unsinn. Denn Heime müssen bei der Hotellerie Erträge generieren können, zum Beispiel damit sie ihre Gebäude sinnvoll unterhalten und neue Investitionen tätigen können. Das Äufnen von Rückstellungen ist alleweil sinnvoller als das Äufnen von Schulden. Die Angst vor einer Subventionierung durch die Sozialwerke oder durch die Pflegekosten ist in diesem Zusammenhang völlig unbegründet. Wie die Vorrednerin bereits gesagt hat, gibt es heute einen Wettbewerb unter den Heimen. Und die Kosten für die Hotellerie werden ja von den Heimbewohnern direkt bezahlt. Wenn nun ein Bewohner den Eindruck hat, dass in seinem Heim für die Hotellerieleistungen zu viel verlangt wird und dass er woanders eine bessere Leistung für weniger Geld bekommt, dann steht ihm die Möglichkeit offen, das Heim zu wechseln. Wer zu wenig Vermögen hat, bekommt Ergänzungsleistungen (EL) und kann sich so den Heimaufenthalt leisten. Auch die Kosten für die Hotellerie sind durch Ergänzungsleistungen gedeckt. Diese EL-Beiträge sind jedoch limitiert, sodass sich jemand ohne Vermögen keinen Heimplatz in einem oberen Preissegment leisten kann, und auch das ist richtig so. Das heutige Gewinnverbot kann zu ganz absurden Situationen führen. Es verhindert, dass Heime effizient arbeiten, weil sie ja dann Gewinn machen würden, und das dürften sie per Gesetz ja eben nicht. Aber bitte noch einmal, beachten Sie: Das Gewinnverbot gilt nur dann, wenn ein Heim mit einer Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Man darf es hier sicher offen sagen: Es herrscht im Kanton und auch in der Gesundheitsdirektion eine gewisse Unsicherheit, wie viele Heime denn wirklich von dieser Regelung betroffen sind. Denn es ist nicht klar, wie viele Heime heute eine Leistungsvereinbarung mit Gemeinden abgeschlossen haben. Es sind dies vor allem die Heime der Stadt Zürich und Winterthur und deshalb auch die Mehrheit der Pflegebetten im Kanton. Nur muss man immer aufpassen, ob wir jetzt von Betten oder von Heimen, von Betrieben sprechen. Wenn man jedes einzelne Heim zählt, haben sicher die meisten Heime keine Leistungsvereinbarung und sind deshalb von diesem Gesetzesartikel auch nicht betroffen. Es ist schlicht nicht nötig, ein Gewinnverbot auszusprechen, weil die Heime in ihrer Handlungsfähigkeit unnötig eingeschränkt werden. Wenn Sie diese PI unterstützen, wird deshalb ein systemischer Fehler im Pflegegesetz korrigiert. Wenn Sie die PI nicht unterstützen, ändert sich für die Mehrheit der Pflegeheime im Kanton Zürich nicht viel. Die EVP wird die PI vorläufig unterstützen.

Ruth Frei (SVP, Wald): Mit der Aufhebung von Absatz 2 in Paragraf 12 des kantonalen Pflegegesetzes ermöglichen wir mehr Wettbewerb unter den stationären Pflegeanbietern. Nach geltendem Recht dürfen Gemeinden nur mit Institutionen Verträge abschliessen, welche höchstens kostendeckende Tarife verrechnen. Neu könnten Gemeinden auch mit privaten Anbietern Verträge abschliessen, um ihrem Auftrag gemäss Paragraf 5 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes nachzukommen. Dieser Wettbewerb fördert eine Steigerung der Qualität und Wirtschaftlichkeit, was sich positiv auf die Tarife auswirken müsste und deshalb zu begrüssen wäre. Erfahrungsgemäss verunmöglicht die Rechnungsstellung der diversen Leistungsanbieter unter dem geltenden Gesetz einen klaren Vergleich der erbrachten Leistungen. Wenn Heime überhöhte Tarife erheben, ist dies nicht in erster Linie ein Qualitätsnachweis. Viel wichtiger erscheint uns, dass Gemeinden ihre Leistungs- und Qualitätsansprüche bei den Leistungserbringern mit verbindlichen Vereinbarungen frei einfordern können. Aus diesen Gründen unterstützt die SVP-Fraktion diese PI. Besten Dank.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Wir werden diese parlamentarische Initiative unterstützen. Unsere Meinung hat sich in den letzten fünf Jahren nicht verändert. Auch schon bei der Beratung des Pflegegesetzes im Juli 2010 waren wir der Überzeugung, dass Unterkunft und Verpflegung, sprich Hotellerie, sowie Betreuung nicht faktisch einem Gewinnverbot unterstellt werden dürfen. Ja, Ironie des Schicksals, gestatten Sie mir ein wenig Wahlkampfpolemik: Anno dazumal unterstützten die SVP, die GLP und die EVP meinen Minderheitsan-

14617

trag, die grosse Abwesende war anno dazumal die FDP. Wir verloren knapp mit 82 zu 81. Die grosse Abwesende war die Partei, die jetzt die Initiative eingereicht hat.

Wir werden in der Beratung dieser PI in der Kommission die Möglichkeit haben, uns über die verschiedenen kostendeckenden Beiträge in verschiedenen Gemeinden zu unterhalten. Und es ist kein Geheimnis: Wir werden feststellen, dass diese Tarife um ein X-faches in verschiedenen Gemeinden oder sogar innerhalb der eigenen Gemeinde auseinanderklaffen. Die Beiträge sind intransparent. Sie können kaum von Leistungsbezügern nachvollzogen werden, da sie nicht einem gewissen Marktprinzip ausgesetzt sind. Sie verhindern somit Innovation und Effizienz. Fazit: Dies muss geändert werden zugunsten der Leistungsbezügerinnen, der Leistungsbezüger. Liebe Widersacher, der Beweis ist somit erbracht, dass das Prinzip der kostendeckenden Beiträge eben nicht Tarifschutz bedeutet. Wir unterstützen die PI.

Silvia Seiz (SP, Zürich): Diese parlamentarische Initiative ist abzulehnen. Es braucht nicht mehr Freiheit für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche stationäre Pflegeversorgung. Das heutige Pflegegesetz regelt klar, welche Bedingungen und Vorgaben für eine Institution gelten und wer für welche Kosten zuständig ist. Und das soll auch so bleiben. Gemeinden und Regionen vernetzen sich bereits heute und bieten gemeinsam in einer Institution Plätze an. Für das benötigt es nicht mehr Freiheit, sondern mehr Kontrolle, dass es richtig umgesetzt wird. Gewinn erwirtschaften mit Ergänzungsleistungen, also bei staatlicher Unterstützung, dagegen werden wir uns zur Wehr setzen. Im Gegenteil: Ein Tarifschutz ist dringend notwendig. Die SP will keinen Wildwuchs, sondern vergleichbare Preise in den Pflegeeinrichtungen. Wir wünschen mehr differenzierte Vergleiche auch bei der Qualität der Leistungen. Heute werden immer noch zu viele Äpfel mit Birnen verglichen und das muss sich ändern. Auch die Einführung des Pflegestandards befindet sich noch in den Kinderschuhen. Das zeigt auch die Pflegeinstitutionsliste auf der Homepage des BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen), dort ist sie einzusehen. Die Zahlen und Eingaben sind ungenau, teilweise willkürlich und für einen Vergleich von interessierten Personen für die Qualitäts- und Kostenmessung unbrauchbar. Die Löhne oder Ausbildungsplätze müssen auch in einen Vergleich einbezogen werden; nicht nur im Interesse der Gemeinden und der Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern, sondern vor allem im Interesse der Betroffenen, die ihre hohen Kosten selbstständig finanzieren. Diese haben ein Recht auf Transparenz und Vergleichbarkeit, aber auch auf Wahlfreiheit der Institution. Das heutige Gesetz hindert die Institutionen nicht daran, mit den Gemeinden und Privaten Verträge abzuschliessen, sondern die Vorgaben sind einzuhalten. Die SP ist entschieden dagegen, dass die individuelle Finanzierung willkürlich, ohne Regelungen von den einzelnen Gemeinden abhängig ist. Das führt zu einem ungerechten Pflegetourismus für Gutbetuchte, die haben immer Auswahl. Ältere Personen mit wenigen finanziellen Mitteln haben das Nachsehen. Sie sind vom Goodwill der Gemeinde abhängig und die Wahlfreiheit des Heims bleibt auf der Strecke. Ich bitte Sie, die PI nicht zu unterstützen. Danke.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Die geltende Bestimmung verhindert Leistungsaufträge an private Unternehmungen. Denn Gewinnorientierung ist ein verständliches Anliegen jeder privaten Organisation und Teil des privatrechtlichen Wirtschaftssystems. Bestimmungen, welche zum Ziel haben, einseitig nur öffentliche Einrichtungen oder nicht gewinnorientierte Unternehmungen, wie Stiftungen und so weiter, für die Erteilung von Leistungsaufträgen zu berücksichtigen, erachten wir als zu einseitig. Es gibt Situationen, in denen es angemessen ist, eine private, zum Beispiel auf Demenz spezialisierte Einrichtung zur Abdeckung des stationären Pflegeversorgungsauftrages einzubeziehen, um die stationäre Pflegeversorgung bedarfs- und fachgerecht zu gewährleisten. Das kann sogar zu tieferen Kosten führen, als wenn die Öffentlichkeit ein neues Pflegeheim bauen müsste. Die EDU-Fraktion wird daher die PI vorläufig unterstützen.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Die PI will, dass Pflegeeinrichtungen künftig mit Leistungen wie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung Gewinne erwirtschaften können. Aber bleiben wir dabei ehrlich: Effizient, wirtschaftlich und kostengünstig sind schönfärberische Begriffe dafür, dass in den Pflegeeinrichtungen entweder Leistungen abgebaut werden oder die Angestellten zu Tiefstlöhnen arbeiten müssen. Gleichzeitig erwarten die Initiantinnen selbstverständlich, dass die Versorgung bedarfsgerecht und qualitativ hochwertig bleibt. Das ist reine Augenwischerei. Wenn das Prinzip der kostendeckenden Tarife aufgehoben wird, führt das einzig dazu, dass zukünftig die Gewinnorientierung in den Pflegeheimen verstärkt wird. Und da müssen wir

ehrlich bleiben: Das kommt dann sicher nicht den Pflegebedürftigen zugute – wie auch! Wir Grünen lehnen diese PI ab.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Wer ein Auto besitzt, ist nicht zwingend ein Raser. Wer ein Messer besitzt, ist nicht zwingend ein Mörder. Und ein Unternehmen, das Gewinn macht, macht das nicht zwingend nur zulasten der Arbeiter mit Tiefstlöhnen oder indem es Kunden über den Tisch zieht. Nein, eine saubere Finanzpolitik auch in Pflegeheimen führt zu einem sinnvollen Umgang mit den Ressourcen. Und wenn es nun ein Pflegeheim gibt, das wirklich nur auf den Gewinn der Aktionäre ausgerichtet ist: Die Gemeinde ist nicht in der Pflicht, mit diesem Heim einen Vertrag abzuschliessen. Das ist immer noch in der Kompetenz der gewählten Volksvertreter. Und ein kleines Beispiel jetzt nicht aus der Pflegeheim-Szene, sondern aus den Spitälern: Ich bin Verwaltungsrat des Spitals Bülach und wir verlieren regelmässig Mitarbeitende an Privatspitäler. Weil diese dort ausgebeutet werden und die schlechtesten Löhne haben, gehen die freiwillig dorthin?

Zum Zweiten bin ich auch Verwaltungsratsmitglied der interkommunalen Anstalt KZU (Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit Zürcher Unterland), ein Pflegeheimverband in Bülach, Unterland und dieser Gegend. Und es ist wirklich auch aus dieser Innensicht wichtig, dass im ganzen Unternehmen die verschiedenen Aspekte berücksichtigt werden. Ja, die pflegerischen und medizinischen kommen zuerst, aber nein, das Finanzielle darf nicht vergessen werden. Und was haben wir vorhin gehört von wegen Transparenz? Ja, daran ändert sich nichts. Wenn die Gemeinde sagt «Wir wollen die Kostenstruktur wissen, sonst machen wir mit euch keinen Vertrag, wir wollen wissen, was ihr wo investiert», dann kann man das aushandeln. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet oder gezwungen, mit jedem Heim einen Vertrag abzuschliessen. Wo sehen Sie hier einen Kompetenzverlust? Die Politik ist immer noch am Schalthebel. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative 195/2014 stimmen 119 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die vorläufige Unterstützung ist somit zustande gekommen. Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische

Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Förderung Veloabstellplätze an Schlüsselorten Postulat Mattea Meyer (SP, Winterthur)
- RIS II und die Folgen
 Anfrage Martin Farner (FDP, Oberstammheim)
- Verschärfung der Bewilligungspraxis für Erdwärmesonden
 Anfrage Olivier Hofmann (FDP, Hausen a. A.)

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Zürich, den 9. März 2015

Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 16. März 2015.